ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

8. JAHRG. ◆ 1. JANUAR 1928 ◆ 1. HEFT

Zum neuen Arbeitsjahr.

Ein Jahr angestrengter, fruchtbarer Arbeit ist wieder einmal vorbei, ein neues Jahr liegt vor uns. Konnten einzelne unserer Mitarbeiter im vergangenen Jahr noch leise Zweifel hegen, ob das geschäftliche Risiko einer Zeitungsgründung die Vorteile ideeller Art aufwiegt, die uns eine eigene Zeitschrift bringen würde, so mußte uns die Aufnahme und Anerkennung, die die „Arbeiterwohlfahrt" gefunden hat, auch das letzte Bedenken zerstreuen. Was uns aber die Zeitschrift so besonders wertvoll für unsere Arbeit erscheinen läßt, ist, daß sie uns ein treues Spiegelbild ernsthaften sozialistischen Wollens und ein getreuer Ratgeber auf allen Gebieten der Volkswohlfahrt, bei allen ungelösten Fragen der modernen Wohlfahrtspflege ist. Daß sie für alle, die mit uns gemeinsam mit diesen Problemen ringen, alle die sich theoretisch und praktisch damit auseinandersetzen müssen, das geistige Bindeglied geworden ist, erfüllt uns mit Genugtuung und Freude.

Die Entwicklung der Wohlfahrtsgesetzgebung hat sich in einem rasenden Tempo vollzogen. Bei aller berechtigten Kritik, die wir dauernd üben, zwingt uns die Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß es der öffentlichen Verwaltung nicht immer leicht fallen konnte, sich diesem Tempo anzuschließen. Daß daneben auch Kräfte wirksam waren, die dem Bestreben, die Vorschriften der von uns oft mit Recht kritisierten Reichsrahmengesetzgebung möglichst demokratisch auszulegen, ihren konservativen Widerstand entgegensetzten, haben wir in unserer Arbeit deutlich gespürt.

Ueberall ist Kampf — der Fortschritt erträgt kein sattes Ausruhen. Möge es auch im neuen Jahr so bleiben. Mit sehr vielen neuen Dingen — nicht neu als Problem der Wohlfahrtspflege, sondern neu durch gesetzliche und verwaltungsmäßige Regelung, sowie als Resultat fortschreitenden Denkens — haben wir unsere Mitarbeiter vertraut gemacht. Davon geben die 24 Hefte dieses Jahrganges getreulich Kunde. Ein Durchblättern zeigt die Möglichkeiten unserer organisatorischen Entwicklung, zeigt uns aber auch die

Grenzen unserer Kraft. Mit größter Deutlichkeit bringt es uns die Fülle des Stoffes, die gründliche, kluge, weitschauende Denkarbeit unserer Mitarbeiter ins Bewußtsein, daß wir uns wohl gegenseitig in dem Wollen zur Arbeit stützen, uns weite Ziele stecken, uns aber immer dabei klar sein müssen, daß alles wachsen und reifen muß. Auch das sichere Bewußtsein unserer geschichtlichen Aufgabe als sozialistische Wohlfahrtsorganisation und die starken Kräfte, die wir zur freudigen Verwunderung vieler Freunde, zum Mißvergnügen mancher Gegner in so kurzer Zeit ausgelöst und entwickelt haben, darf uns nicht den Blick für die Realitäten unserer Arbeit, unseres Zukunftswollens trüben. Viel erreichen wollen, weite Ziele stecken, aber dabei mit den Füßen auf der Erde bleiben, das war das ungeschriebene Gesetz, dem wir folgen mußten, dem auch im Zeitalter des Flugsports alles Menschliche, alles was lebt und wirkt, unterworfen ist.

Es ist eine notwendige Begleiterscheinung der jungen demokratischen Staatsentwicklung, daß sich in Reich, Staat und Gemeinden die modernen Gesichtspunkte über Volkswohlfahrt und Wohlfahrtsarbeit durchzusetzen beginnen. Die besondere Kraftanstrengung der Gesetzgebung und das dadurch erzwungene Tempo der Verwaltung war deshalb von uns gewünscht und gefördert. Diese Entwicklung soll auch vorläufig noch nicht abgeschlossen sein. Gar zu viel ist in der früheren Zeit unterblieben. Unter der Monarchie schlossen maßgebende Kreise Augen und Ohren. Sie wollten von den sozialen Schäden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung keine Kenntnis nehmen. Auch jetzt glaubt die Reaktion noch oft genug, daß man sich nur tot zu stellen braucht, um die Notwendigkeiten der sozialen Entwicklung verneinen zu können. Machen uns das nicht am besten die Vorträge und Schriftsätze über die Zusammenhänge von Wirtschaft, Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege in unserer Zeitschrift klar? Ganz deutlich sehen wir, auch ohne Polemik, wie anerkannte Notwendigkeiten nicht erfüllt werden, weil entgegengesetzter Wille die Erfüllung hindert. Sahen wir nicht deutlich die unendliche Vielseitigkeit und Kompliziertheit bevölkerungspolitischer Probleme, ebenso der Kinder- und Jugendnot, wie sie nur aus der heutigen Wirtschaftsform herauswachsen können? Haben wir nicht dauernd dafür zu sorgen, daß das Bewußtsein, daß Vorbeugen die beste Form der Wohlfahrtspflege, vom sozialwirtschaftlichen, gesundheitlichen und pädagogischen Gesichtspunkt aus das einzig Richtige ist?

Wir werden auch im neuen Jahr unsere ganze Kraft anstrengen, um dem Grundsatz der Menschenökonomie, in ihrer besten und schönsten Weise, im Sinne des Sozialismus zu dienen.

Marie Juchacz.

Die Reform des Ehescheidungsrechtes.

Von Toni Pfülf.

Die Bestimmungen des Familienrechtes im Bürgerlichen Gesetzbuch erscheinen heute in nahezu ihrem ganzen Umfange dem politischen, wirtschaftlichen und sittlichen Bewußtsein fremd. Gewandelt hat sich die politische und wirtschaftliche Stellung der Frau. Ein Blick in das Ergebnis der Berufszählung von 1925 vermag das zu erleuchten. Gewandelt auch hat sich in einem großen Umfang die Bedeutung der Familie als Schutzgemeinschaft überhaupt, überall greift heute die Fürsorge des Staates in die Familie hinein und übernimmt ihre Funktionen. Dieser Prozeß ist ein progressiver, in keiner Weise vorübergehender und fand seine energische Unterstützung in der Vernichtung der kleinen und mittleren Vermögen durch den Staat. Hand in Hand mit diesen Wandlungen geht eine tiefgreifende Umwandlung des sittlichen Bewußtseins vom letzten Sinn der Ehe, die, immer unbeschwerter von wirtschaftlichen Erwägungen, sich in wahrhaftigerer und feinerer Beziehung der Geschlechter erschließen kann.

Trotzdem hat es den Anschein, als ob die Erneuerung des bürgerlichen Rechtes im Sinne moderner Gesellschafts- und Lebensgestaltung im Gegensatz zum Strafrecht nur auf dem Wege der Novellengesetzgebung langsam zu vollziehen imstande sei. Das hängt mit der weltanschaulichen Bindung zusammen, der die Auffassung vom Institut der Ehe unterliegt. Denn wenn auch die Ehe heute ein staatliches Institut ist, so ist doch der Geist des Kirchenrechtes in ihren materiellen Bestimmungen unschwer zu erkennen. Dies gilt insbesondere da, wo es sich um ethische Wertungen handelt, so in dem Recht des unehelichen Kindes, das in Wahrheit ein für Kind und Gesellschaft höchst verhängnisvolles Unrecht darstellt; es gilt aber auch für die Frage der Ehescheidung. In diesen beiden Punkten verteidigt sich die alte Gesellschaft am zähesten gegen die wendende.

In bezug auf die Rechtsstellung des unehelichen Kindes liegt bereits ein ausgearbeiteter Entwurf dem Reichsrat vor, der aber bei der Ungunst der politischen Verhältnisse nicht voran kommt. Was das Ehescheidungsrecht betrifft, so hat die Ehenot weiter Kreise, die sich in wiederholten Petitionen an den Reichstag wendeten, zu Initiativgesetzentwürfen sowohl der Sozialdemokraten als der Demokraten geführt. Aber erst in dieser Legislaturperiode gelang es, deren Ueberweisung an den Rechtsausschuß des Reichstages zu erreichen. Und es hat den Anschein, daß nun da noch in diesem Reichstag, also in den nächsten Monaten, eine wenn auch bescheidene Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes herbeigeführt wird, sowohl in materieller wie in prozeßrechtlicher Hinsicht.

Heute kann eine Ehe geschieden werden: 1. wegen Ehebruch, Doppelehe oder widernatürlicher Unzucht; 2. wegen

Lebensnachstellung, auch wenn die Bedrohung nicht ernstlich gemeint war; 3. wegen böswilligen Verlassens, wenn ein Urteil zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft erfolgt ist, der beklagte Ehegatte aber trotzdem fern bleibt, oder wenn ein Jahr seit der öffentlichen Zustellung verflossen ist, ohne daß der beklagte Ehegatte zurückgekehrt ist; 4. wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten (Treue, Beistandleistung, Zusammenleben, Leistung der ehelichen Pflichten, Unterhaltungspflicht) oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Lebens verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Dazu ist auch grobe Mißhandlung zu zählen. Nach der in den Kommentaren aufgeführten Judikatur gehören hierher wohl die meisten schuldhaften Ehezerrüttungen, da ja auch Ehebruch nach diesem Paragraph Ehescheidungsgrund ist:

Verleumdung, Beleidigung, üble Nachrede, grobe unbegründete Vorwürfe, Mitteilungen von Tatsachen, die geeignet sind dem Ehegatten zu schaden, Drohungen, auch wenn nur scheinbar ernst, grundsätzliche Verweigerung der kirchlichen Trauung, absichtliche Entziehung des Unterhaltes, hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflichten und durch unsittliches Verhalten herbeigeführtes Unvermögen, Vernachlässigung der Kindererziehung, Vernachlässigung des Haushaltes, jahrelanges unbekümmertes Fernbleiben, Mißhandlung der Stiefkinder, Gegenanordnung der Frau in der Landwirtschaftsführung vor dem Gesinde (!)

In all diesen Fällen finden sich Ehescheidungsurteile in der Judikatur.

Schließlich kann die Ehe auch noch geschieden werden wegen unheilbarer Geisteskrankheit, wenn diese mindestens drei Jahre gedauert hat. Dies ist der einzige Fall, in denen eine Ehe geschieden werden kann ohne schuldhaftes Verhalten eines der Ehegatten. Das geltende Recht gibt also keinerlei Möglichkeit einer Ehescheidung in den unendlich vielen Fällen, in denen eine nachweisbare Schuld des einen oder andern oder beider Ehegatten gar nicht vorhanden ist und in denen das weitere Zusammenleben der Gatten eine bis zur inneren Lebensvernichtung führende Qual zu sein vermag, sei es, daß sich die Ehegatten im Laufe der Zeit auseinander entwickelt haben, sei es, daß der eine von ihnen einen jener Grenzfälle zwischen normalem und erkennbar anormalen Geisteszustand darstellt (Hysterie usw.). Wieviel Menschenglück, wieviel gesunde Menschenkraft ist durch diese Zwangsehen schon zerstört worden. In unserer Zeit des engen Zusammenwohnens hat sich diese Lücke der Gesetzgebung besonders schmerzhaft fühlbar gemacht und vielfach zu schwerer Kriminalität

Veranlassung gegeben, wenn kein anderer Ausweg sich dem Verzweifelten mehr eröffnete. Auch die vielen Eltern- namentlich Vatermorde der letzten Jahre durch durchaus nicht kriminell veranlagte Jugendliche finden hier ihre traurige Erklärung.

Die Unmöglichkeit der Scheidung bei objektiver Ehezerrüttung ohne Schuld des einen oder andern Ehegatten wird aber gerade unter dem Gesichtspunkt verteidigt, daß um des Wohles der Kinder willen eine derartige Erweiterung des Ehescheidungsrechtes nicht am Platze sei. Gewiß werden Eltern, die gemeinsame Kinder haben, sich die Lösung der Ehe mit aller Ernsthaftigkeit zu überlegen haben und der Gesetzgeber hat auch die Pflicht, dieses Verantwortungsbewußtsein wirksam zu unterstützen durch Einbau von Bestimmungen, welche den hemmungslosen Scheidungswillen zurückdämmen und genügend Zeit zu ruhiger möglichst leidenschaftsloser Ueberlegung sichern. Also etwa nach Vorbild der nordischen Gesetzgebung zuerst Trennung und erst nach Ablauf längerer Trennung Scheidung, Aufrechterhaltung der gegenseitigen Unterhaltspflicht und der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern. Aber über diese Grenze hinaus wirkt der Zwang des Staates zur Aufrechterhaltung einer innerlich und äußerlich zerrütteten Ehe nicht als Pflicht, sondern als Schuld, und zwar nicht nur den Ehegatten, sondern auch den Kindern gegenüber.

Gewiß wird man die Tragik des Lebens eines Kindes aus zerrütteter Ehe nie ganz vermeiden können, besonders nicht des Kindes, das seine beiden Eltern liebt und in einer neugegründeten Ehegemeinschaft des einen oder andern von ihnen lebt, gewiß stellt die fruchtbare Erziehung dieser Kinder auch dann große Anforderung an den feinen Takt des Erziehers, des Vaters, der Mutter und des betreffenden Dritten. Aber nie kann die Schädigung des Kindes so groß sein wie das Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gereiztheit und Unwahrhaftigkeit, der ewigen Depression der Eltern.

Wo beide Ehegatten in die Scheidung willigen, ist oft der einzige Ausweg, daß einer von ihnen einen der qualifizierten Ehescheidungsgründe fingiert und dann vor dem Gericht die ganze Schuld auf sich nimmt. Ob dieser Weg die Auffassung von der Würde und Bedeutung der Ehe im öffentlichen Bewußtsein zu stärken in der Lage ist, muß mit Fug und Recht bezweifelt werden. Es zeigt aber, wohin eine Ueberspannung des staatlichen Zwanges führen kann und zu welcher widerlichen Komödie Eheleute und Richter unter Umständen verurteilt sind. Es ist darum eine durchaus gerechtfertigte Forderung, daß die Scheidung bei Zerrüttung der Ehe auch ohne Nachweis eines Verschuldens auf Antrag jedes der Ehegatten ausgesprochen werden kann, es sei denn, daß der Antragsteller die Zerrüttung der Ehe schuldhaft herbeigeführt hat. Dabei ist die Zerrüttung der Ehe objektiv nachzuweisen. Auch unüberwindliche einseitige Abneigung sollte einen Ehescheidungs-

grund darstellen und würde das Martyrum unendlich vieler Frauen und Männer verhüten, die heute von dem nicht scheidungsbereiten Ehegatten an einer ungelösten Ehe wie an einer schweren Kette durchs Leben gezogen werden. Die Aussicht, diese letztere Bestimmung in die Novelle hineinzubekommen, ist allerdings gering. Von dem Nachweis einer subjektiven Schuld sollte das Ehescheidungsverfahren nach Möglichkeit befreit werden.

Je wertvoller und feiner empfindend die Menschen sind, desto quälender empfinden sie auch bei schwerer Ehezerrüttung die Aufrollung der Schuldfrage, wo ihnen die ganze Beweislast bis in die letzten intimsten Beziehungen der Ehe obliegt. Der letzte Rest gegenseitiger Wertschätzung geht dabei nicht selten verloren. Das im Urteil oder in der Urteilsbegründung ausgesprochene „Schuldig" trifft, besonders im Fall der Widerklage, sehr häufig denjenigen, der von Natur aus der edlere Partner ist und der vor seinen eigenen Erlebnissen zu viel Achtung hat, um sie restlos vor fremden Menschen auszubreiten und ist bei den Wirkungen, die sich daraus ergeben, dann eine große Härte. Es müßte also die Beweislast fallen überall da, wo die beiden Gatten zur Scheidung bereit sind. Ebenso müßte der Beweis der Zerrüttung der Ehe ohne weiteres als geführt erachtet werden, wo die Ehegatten mindestens drei Jahre getrennt voneinander gelebt haben. Aber auch wo die Aufrollung der Schuldfrage unvermeidlich ist, sollte man den Ehegatten wenigstens die Oeffentlichkeit des Verfahrens ersparen.

Da mit Ausnahme der Scheidungsmöglichkeit wegen Geisteskrankheit das ganze Ehescheidungsrecht auf dem Schuldprinzip aufgebaut ist, so hängen von der gelungenen Beweislast gewisse Wirkungen in bezug auf die Unterhaltspflicht und die elterliche Gewalt ab, und zwar z w i n g e n d. Es ist also nach dem geltenden Recht jeder Vertrag, den die Ehegatten während der Ehe oder im Laufe der Ehescheidungsklage schließen, nichtig, sofern er die Unterhaltspflicht und die elterliche Gewalt zu seinem materiellen Inhalt hat. Grundsätzlich endet die gegenseitige Unterhaltspflicht der Eheleute mit der Auflösung der Ehe. Es wird aber eine beschränkte Unterhaltspflicht des Schuldigen (schuldig ist, wer im Urteil oder im Urteilstenor ausdrücklich dafür erkannt ist) gegenüber dem Unschuldigen festgelegt, wenn dieser außerstande ist, seinen standesgemäßen Unterhalt aus Vermögen oder Arbeit selbst zu bestreiten. Dieser Unterhaltanspruch erlischt erst mit der Wiederverehelichung des Unterhaltsberechtigten, nicht aber mit dem Tode des Verpflichteten. Diese Unterhaltsverpflichtung findet auch Anwendung, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit geschieden worden ist, wobei der Gesunde wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte herangezogen wird.

Es ist klar, daß bei einer Ehescheidung ohne Schuldspruch eine Lücke entsteht, die in Hinsicht auf die wirtschaftliche Sicherstel-

lung des wirtschaftlich schwächeren Teils empfindlich sein kann. Die ideale Lösung wäre allerdings in allen Fällen der — heute gar nicht mögliche — Verzicht auf Unterhaltsanspruch aus einer gelösten Ehe jeder Art. Sie würde den andern Ehegatten auch leichter bereitfinden zur Lösung einer zerschlagenen Ehe und den Ehescheidungsprozeß von einer seiner schlimmsten Seiten befreien. Dieser Weg ist heute noch nicht möglich. Es muß also in all den Fällen, in denen die Ehe nach Erweiterung der Ehescheidungsgründe ohne Aufrollung der Schuldfrage geschieden werden soll, vorausgehen ein vor dem Vormundschaftsgericht abgeschlossener bindender Vertrag über Unterhaltspflicht der Ehegatten und Unterhaltspflicht der Kinder.

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern wird ja durch die Ehescheidung grundsätzlich nicht berührt. Indessen bestimmt § 1585 die Verpflichtung der Frau, aus Vermögen oder Arbeitsertrag einen Unterhaltsbeitrag für das Kind an den Mann zu leisten (auch wenn er der schuldige Teil ist, da ihm ja auch dann die Vertretung des Kindes und seine Vermögensverwaltung regelmäßig zusteht). Nur wenn der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht und dessen Unterhalt erheblich gefährdet ist, kann sie den sie treffenden Teil des Unterhaltsbeitrages zurückhalten. Diese unmögliche Bestimmung hängt mit der ganzen Regelung der elterlichen Gewalt nach dem geltenden Ehescheidungsrecht zusammen.

Der § 1635 BGB. ist, selbst wenn man das Schuldprinzip nicht fallen lassen will, wie wir dies in unseren Anträgen tun, in jeder Hinsicht unbefriedigend. Er bestimmt:

„Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 bestimmten Gründen geschieden, so steht, so lange die geschiedenen Gatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem andern Ehegatten zu;

sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn über sechs Jahren dem Vater zu.

Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Das Recht des Vaters für die Vertretung des Kindes bleibt unberührt."

Diese rein mechanistische Zusprechung der Kinder in schuldhaft geschiedenen Ehen je nach der Schuld oder Alter und Geschlecht des Kindes führt immer wieder zu Katastrophen. Immer wieder sucht das elementare Gefühl des einen oder andern Elternteils sich darüber hinwegzusetzen, da eine vertragliche, also gütliche Regelung dieser so tief in das Gefühlsleben eingreifenden Bestimmungen nicht möglich ist. Man kann sich nur schwer davon überzeugen lassen, daß dabei die Sorge für das Wohl des Kindes den

Ausschlag gegeben hat. Denn erstens ist es gar nicht gesagt, daß der schuldig gesprochene Teil in einem tieferen Sinne der Schuldige ist. Seine Schuld ist sicher in vielen Fällen, selbst bei Ehebruch, nicht Ursache, sondern Folge einer sehr beträchtlichen Ehezerrüttung. Ganz und gar nicht aber kann behauptet werden, daß der schuldige Teil unter allen Umständen der geeignetere sei zur Personensorge für das Kind, das ist für seinen engeren Umgang und seine Erziehung. Daß der Gesetzgeber das im Ernst selbst nicht angenommen hat, erhellt schon daraus, daß im Falle des Todes des Sorgeberechtigten die Sorge für die Person des Kindes automatisch auf den schuldigen Teil übergeht, es sei denn, daß diesem das Sorgerecht auf Grund des § 1666 entzogen werden kann, er also sich gröblicher Verletzung der Erziehungs- und Unterhaltspflicht oder eines ehrlosen, unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Dinge, die dem Vormundschaftsgericht gestatten, die Sorgepflicht jedem Elternteil ganz oder vorübergehend zu nehmen.

Eine gewisse Erleichterung dieser Bestimmung, die in der Tat sehr oft gegen das Interesse des Kindes ausschlägt, liegt nun freilich in der Möglichkeit des Vormundschaftsgerichts, eine abweichende Anordnung zu treffen, doch ist es dazu nur unter großen Beschränkungen in der Lage. Allgemeine Erwägungen genügen nach der Judikatur dazu nicht; also nicht etwa deshalb, weil das Kleinkind bei der Mutter besser aufgehoben ist, auch nicht, weil der Aufenthalt ganz allgemein für das Kind bei dem andern Elternteil günstiger ist, kann die Aenderung vorgenommen werden, sondern es müssen schwerwiegende Gründe sein (Gefahr der syphilitischen Ansteckung oder andere Gefährdung, die nicht unter § 1666 fällt). Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz § 43 ist das Jugendamt vorher zu hören. Aber auch diese Einfügung des Rechtes des Vormundschaftsgerichtes zeigt das erhebliche Bedenken, das der Gesetzgeber selbst gegen eine generelle starre Regelung des Zuspruches der Kinder gehabt hat. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum die Ehegatten das Verhältnis zu ihren gemeinsamen Kindern nicht vertraglich von dem Vormundschaftsgericht, nötigenfalls unter seiner Mitwirkung vor dem Urteil auf Scheidung, auch in Fällen der Scheidung wegen schuldhaften Verhaltens, sollen regeln können. Sollte die Erweiterung der Ehescheidungsgründe, wie sie oben angedeutet wurde, Gesetz werden, so wäre ein derartiger Vertrag als Vorbedingung der Scheidung vor dem Vormundschaftsgericht zu verlangen.

Fallen muß schließlich auch die Trennung der elterlichen Gewalt, wie sie § 1635 vorschreibt. Denn es ist ein Unding, einer Mutter zwar die Personensorge für das Kind zu übertragen, in ihre Hand also das sicher schwerste und verantwortungsvollste Amt der Erziehung zu legen, die Vermögensverwaltung und die Vertretung des Kindes auch in seinen persönlichen Angelegenheiten (Lehrvertrag) dem Vater zu übergeben. Eine solche Regelung liegt

weder im Interesse des Kindes noch der geschiedenen Eheleute, denen oft jede Berührung miteinander neue Qual bereitet.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß derartige Aenderungen im Eherecht nicht, wie die Gegner immer wieder behaupten, eine Verwilderung von der Auffassung der Ehe heraufführen, sondern im Gegenteil die Geschlechts- und Gesinnungsgemeinschaft der Ehe auf eine reinere Höhe zu führen in der Lage sind und das Schicksal der Kinder, die aus Ehen stammen, die eine Irrung gewesen sind, ihrer größten Härte entkleiden.

UMSCHAU

Die 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz.

Von Erich Roßmann.

Der Reichstag hat am 15. Dezember 1927 die 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz verabschiedet. Die Beratungen im Ausschuß und im Plenum haben zwar Gelegenheit gegeben, eine Fülle interessanter Einzelheiten des Versorgungswesens zu besprechen, jedoch keine wesentliche Aenderung des Entwurfs gebracht, dessen Inhalt wir in Nr. 21 dieser Zeitschrift vom 1. November 1927, Seite 657, kurz besprochen haben. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stand vor allem der Kampf um eine bessere Gestaltung der Hinterbliebenenversorgung, die durch den Entwurf eine stiefmütterliche Behandlung erfahren hatte. Die durchschnittliche Erhöhung der Bezüge der vergleichbaren Beamtengruppen bewegt sich zwischen 20 und 25 Proz. Die Witwen sollten nach dem Entwurf eine Verbesserung von nur 9,3 Proz., die Eltern eine solche von nur 6 Proz. erfahren. Durch zwei Veränderungen des bestehenden gesetzlichen Zustandes wurde dieses Ergebnis angestrebt: Einmal wurde der § 87 des Reichsversorgungsgesetzes, der den Versorgungsberechtigten Zuwendungen im gleichen Ausmaße wie den Beamten gesetzlich sicherte, bei dieser Novelle für die Hinterbliebenen ausdrücklich außer Kraft gesetzt; dann wurde der Begriff der Vollrente verändert, aus der die Hinterbliebenenrenten errechnet werden. Während die Vollrente bisher aus der Grundrente eines Erwerbsunfähigen, der Schwerbeschädigtenzulage und der Ausgleichszulage bestand, wurde jetzt die Schwerbeschädigtenzulage herausgebrochen und damit der Wert der Vollrente etwa um ein volles Drittel vermindert. Trotz der angestrengtesten Bemühungen der sozialdemokratischen Vertretung ist es nicht gelungen, diesen Hauptmangel des Entwurfs zu beheben. Immerhin hat die Opposition der Regierung und den Regierungsparteien einige Konzessionen abgerungen. Die wichtigste unter ihnen ist die Beseitigung der Witwenrente im Betrage von 40 Proz. der Vollrente des Kriegsbeschädigten. Auf diesen unzulänglichen Bezug waren bisher alle kinderlosen Witwen angewiesen, die das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Die Rente betrug beispielsweise bei der Witwe eines gelernten Arbeiters in Ortsklasse B bisher 27,15 RM. monatlich. Durch den Entwurf sollte sie auf 29,65 RM. im Monat gehoben werden. Diese Witwen

— rund 30 000 an der Zahl — sollen künftig dieselbe Rente erhalten wie die kinderlosen Witwen nach Erreichung des 45. Lebensjahres, d. h. 50 Proz. der Vollrente des Erwerbsunfähigen. Der Bezug der Witwe bei dem oben gewählten Beispiel steigt somit nicht von 27,15 auf 29,65 RM. im Monat, wie es der Entwurf vorsah, sondern von 27,15 auf 37,05 RM. im Monat. Zu diesem erfreulichen Schritt hat die unbestreitbare Tatsache geführt, daß sich auch die kinderlosen Witwen, die noch nicht 45 Jahre alt sind, im allgemeinen doch in einem Alter und infolge ihres Schicksals auch in einem körperlichen und geistigen Zustande befinden, der es ihnen trotz der nach dem Gesetz vorhandenen Arbeitsfähigkeit ganz außerordentlich erschwert, die Erwerbsfähigkeit auch praktisch auf dem Arbeitsmarkte zu verwerten. Leider ist der dann eigentlich selbstverständliche weitere Schritt, nun auch diesen Witwen grundsätzlich den Zugang zur Zusatzrente zu eröffnen, nicht gemacht worden. Auch der von der Opposition vertretene grundsätzliche Standpunkt, eine einheitliche Rente für alle Witwen in Höhe von 60 Proz. der Vollrente zu zahlen, vermochte sich nicht durchzusetzen. Nach der Verabschiedung der Novelle ist der Rechtszustand auf dem Gebiete der Witwenversorgung der folgende: Alle Kriegerwitwen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Rente von 50 Proz. der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Ist die Witwe erwerbsunfähig, so erhält sie 60 Proz. der Vollrente. Diese Rente erhält sie auch ohne Rücksicht darauf, ob sie erwerbsunfähig ist, sobald sie das 50. Lebensjahr erreicht hat. Die Bejahung der Erwerbsunfähigkeit ist an die bekannte Formel gebunden, daß die Witwe außerstande sein muß, ein Drittel dessen zu verdienen, was gesunde Frauen derselben Art mit derselben Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Zu diesen Renten tritt im Falle des Bedürfnisses die Zusatzrente, von der aber Witwen mit 50 Proz. Vollrente, die für kein Kind sorgen oder das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie bisher ausgeschlossen bleiben. Zusatzrente beziehen im vollen oder halben Betrage etwa 70—75 Proz. aller Witwen. Die Zusatzrente für die Witwen betrug bisher 366 RM. im Jahr; sie sollte nach dem Entwurf auf 384 RM. gebracht werden. Beschlossen wurde schließlich — es ist das eines der weiteren kleinen Zugeständnisse — 408 RM. Dieser Betrag soll sich auf 450 RM. erhöhen bei einer rentenberechtigten Witwe mit einer Witwenrente von 60 Proz., wenn die Witwe lediglich auf die Rente angewiesen ist und keine versorgungsberechtigten Waisen vorhanden sind.

Die Waisenrenten erfuhren durch die Novelle keine nennenswerte Veränderung. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die neugeschaffene Erziehungsbeihilfe für Kriegerwaisen. Der Entwurf hatte vorgesehen, für diesen Zweck im Verwaltungswege 15 Millionen Reichsmark im Jahre flüssig zu machen. Die sozialdemokratische Vertretung hatte eine Erhöhung dieser Summe auf 25 Millionen Reichsmark verlangt und außerdem in Uebereinstimmung mit einer im Reichsrat angenommenen Entschließung gefordert, daß die Feststellung und Auszahlung der Erziehungsbeihilfen durch die Fürsorgestellen zu erfolgen hat. Beschlossen wurde eine Erhöhung auf 20 Millionen Reichsmark und ein Höchstalter von 24 Jahren, bis zu welchem die Beihilfe gewährt werden kann. Nach den Mitteilungen der Regierung wird die Erziehungsbeihilfe voraussichtlich im einzelnen Falle monatlich 10—20 RM. betragen. An der Auszahlung durch die Versorgungs-

behörden hielt die Regierung mit Zustimmung der Reichstagsmehrheit fest. Sie hat jedoch erklärt, daß sie nicht beabsichtigt, die Arbeit der Fürsorgestellen durch die Versorgungsbehörden nachprüfen zu lassen; aber sie legt Wert darauf, daß den Empfängern zum Bewußtsein gebracht wird, daß es Reichs- und nicht Landes- oder Gemeindemittel sind, die ihnen in dieser Form zugute kommen.

Das Sterbegeld, das beim Tode eines Rentenempfängers aus Reichsmitteln gezahlt wird, wollte die Regierung nur um einen Betrag zwischen 4 und 8 RM., je nach Ortsklasse erhöhen. Der Reichstag hat, nicht zuletzt auf Drängen der Sozialdemokratie, eine Erhöhung in einem Rahmen von 26—34 RM., je nach Ortsklasse, beschlossen. Das Sterbegeld beträgt jetzt in den Orten der Sonderklasse 210, in Ortsklasse A 195, in den Ortsklassen B und C 180 und in Ortsklasse D 165 RM. Eine empfindliche Niederlage erlitt die Regierung bei der von der Sozialdemokratie aufgeworfenen Forderung auf Gewährung eines Sterbegeldes beim Tode von Hinterbliebenen (Tod von Witwen, von Waisen, von Eltern). Einzelne Vertreter der Regierungsparteien hatten in der ersten Lesung ihre Sympathie für diese Forderung zum Ausdruck gebracht und sahen sich, nachdem die Sozialdemokratie erklärt hatte, daß sie ihren Antrag zugunsten jedes Antrags der Regierungsparteien zurückziehen würde, der der grundsätzlichen Forderung Genüge tue, schließlich genötigt, einen Antrag einzubringen, der ein Sterbegeld in Höhe von einem Drittel der beim Tode eines Beschädigten zahlbaren Sätze vorsah. Vertreter des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsfinanzministeriums nahmen im Ausschuß gegen diesen Antrag in der heftigsten Weise Stellung. Die Regierungsparteien gerieten sich in die Haare wegen dieser Angelegenheit. Der Antrag wurde trotzdem angenommen. Bei der zweiten Lesung im Plenum hielt der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns eine einzige kurze Rede. Sie war gegen das Sterbegeld beim Tode von Hinterbliebenen gerichtet und gipfelte in der kategorischen Forderung an die Regierungsparteien, die im Ausschuß beschlossene Bestimmung wegen der Rückwirkung auf dem Gebiete der Unfallversicherung, der Sozialversicherung und der Beamtengesetzgebung abzulehnen. In der namentlichen Abstimmung, die von der Sozialdemokratie beantragt wurde, fand der Standpunkt der Regierung nur bei 19 Abgeordneten Unterstützung. Noch während der Abstimmung wechselte ein Teil der Abgeordneten der Regierungsparteien, vor allem des Zentrums, die bereits erhobenen Nein-Karten mit der Ja-Karte, und so erlebte man das seltsame Schauspiel einer völligen Disziplinlosigkeit unter den Regierungsparteien, die sich am deutlichsten darin widerspiegelte, daß der Reichskanzler eine Karte mit Ja, der Reichsarbeitsminister eien Karte mit Nein abgab.

Schließlich hat die Novelle auf dem Gebiete der Witwenversorgung noch die folgende erwähnenswerte Neuerung gebracht: Bisher konnten Witwen auch dann durchaus nicht immer mit Sicherheit auf Gewährung einer Witwenrente rechnen, wenn der Rentenempfänger an dem Leiden verstarb, für das Dienstbeschädigung bejaht war und bis zum Lebensende Rente bezogen wurde. Der Anspruch auf Witwenrente war immer ein selbständiger Anspruch, der verneint werden konnte, wenn sich beim Tode die Anerkennung der Dienstbeschädigung als ein Irrtum erwies. Das war häufig der Fall nach dem Ergebnis von Leichensektionen oder bei Krankheiten, die sich später als Folgezustände geschlechtlicher Erkrankungen erwiesen. Fälle dieser Art, die gar nicht selten waren, den betroffenen Witwen immer unbegreiflich blieben und sie in herbe Ent-

täuschung versetzten, sind künftig ausgeschlossen, weil jetzt der Tod stets als Folge einer Dienstbeschädigung gelten soll, wenn ein Rentenempfänger an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat. Für die Hinterbliebenen der vor dem 1. Oktober 1927 verstorbenen Rentenempfänger dieser Art soll im Wege des Härteausgleichs im Sinne der neuen gesetzlichen Regelung geholfen werden.

Ueber den Entwurf hinaus ging der Reichstag auch in der Einfügung einer neuen Bestimmung, nach der die Witwen im Falle der Wiederverheiratung immer den dreifachen Jahresbetrag der ihnen bei Erwerbsunfähigkeit (60 Proz. Witwenrente) zustehenden Rente als Abfindung erhalten sollen. Bisher stand ihnen nur der dreifache Betrag der tatsächlich gezahlten Rente zu.

In jeder Beziehung enttäuscht wurden die Hinterbliebenen in ihrer Hoffnung, endlich einen Rechtsanspruch auf Heilbehandlung zu erlangen. Die Regierung blieb hier bei ihrer schroffen Ablehnung. Die Regierungsparteien, die den Hinterbliebenen in der Vergangenheit alle mehr oder weniger Aussicht auf einen solchen Rechtsanspruch gemacht hatten, brachten weder den Willen noch den Mut auf, ihre Auffassung der Regierung gegenüber durchzusetzen. Die entsprechenden Anträge der Sozialdemokratie lehnten sie ab. Sie hörten von der Regierung gerne, daß bei den Fürsorgestellen auf dem Gebiete der Heilbehandlung der Hinterbliebenen alles in bester Ordnung sei und Klagen so gut wie keine vorlägen. Da die Regierungsparteien jedoch an einer Frage, die die Hinterbliebenen stärker bewegt, als man im allgemeinen anzunehmen scheint, nicht völlig vorübergehen konnten, griff man wieder zu dem beliebten Aushilfsmittel einer Entschließung, in der die Regierung ersucht wird, dem Reichsrat den Entwurf einer Verordnung vorzulegen, durch die dem § 30 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge als Absatz 2 folgender Satz eingefügt wird: „Als hilfsbedürftig gelten alle Hinterbliebenen, denen Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt wird." Da Hilfsbedürftige nach der Fürsorgepflichtverordnung Anspruch auf Heilbehandlung haben, will man — auf Kosten der Länder und Gemeinden — für etwa 70—75 Proz. der Hinterbliebenen auf diesem immerhin etwas eigentümlichen Wege zu einer Art Rechtsanspruch auf Heilbehandlung gelangen. Dieser Beschluß hat eine verfluchte Aehnlichkeit mit der Methode: Wasch mir den Pelz, aber mach ihn nicht naß. Wir glauben nicht, daß durch diese Entschließung eine fühlbare Aenderung des tatsächlichen, für die Hinterbliebenen unerfreulichen Zustandes eintreten wird.

Sehr lieblos sind in der Novelle die Kriegereltern behandelt worden. Zwar hat der Entwurf eine Erhöhung der Einkommensgrenze um etwa 10 Proz. vorgesehen und damit den Kreis der Empfänger von Elternrente und Elternbeihilfe etwas erweitert. Aber bei der Elternrente selbst ist es bei der überaus mageren Erhöhung von nur 6 Proz. der Gesamtbezüge verblieben. Nicht einmal der Anspruch der Eltern, die den einzigen Sohn oder mehrere Söhne verloren haben, ist gesetzlich formuliert worden. Die Sozialdemokratie hatte das beantragt. Immerhin hat die Regierung, um diesen Antrag zu Fall zu bringen, sich veranlaßt gesehen, folgende Erklärung abzugeben: „Sind aus einer Familie mehrere Söhne gefallen, so wird häufig die Möglichkeit gegeben sein, die Ernährereigenschaft für die Gefallenen gemeinsam zu bejahen, so

daß also, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Elternrente gewährt werden muß. Waren sie auch gemeinsam nicht die Ernährer, so soll in wohlwollendster Auslegung des Gesetzes im Falle des Bedürfnisses in der Regel die Elternbeihilfe gewährt werden. Ebenso sollen die neuen Vorschriften beim Verlust des einzigen Sohnes besonders wohlwollende Anwendung finden."

Die Elternrente ist an vier Voraussetzungen geknüpft:

Der Verstorbene muß der Ernährer gewesen sein;

die Eltern müssen bedürftig im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes sein;

sie dürfen keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen haben, die imstande sind, ausreichend für die Eltern zu sorgen, und

außerdem darf das Einkommen der Eltern eine bestimmte Grenze nicht übersteigen.

Seit zweieinhalb Jahren kennt die Reichsversorgung neben dieser Elternrente noch die Elternbeihilfe. Sie wird gewährt, wenn alle Voraussetzungen für die Elternrente erfüllt sind, diese aber wegen Ueberschreitung der Einkommensgrenze nicht gewährt werden kann. Nach dem Entwurf sollte diese Beihilfe in Höhe der Hälfte der Elternrente nun auch dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen, daß der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, nicht voll erfüllt sind. Der Reichstag hat beschlossen, daß die Elternbeihilfe in diesem Falle bis zur Höhe von zwei Dritteln der Elternrente gewährt werden kann. In der Begründung der 5. Novelle hat die Regierung gesagt, daß die Voraussetzungen für die Elternbeihilfe im allgemeinen als erfüllt angesehen werden soll, wenn der Verstorbene den Unterhalt der Eltern bis zu einem Drittel bestritten hat.

Die Wirkungen, die die Novelle für die Kriegsbeschädigten hat, haben wir bereits in Nr. 21 der „Arbeiterwohlfahrt" besprochen. An der angedeuteten und begrüßenswerten Tendenz des Entwurfs, einen Teil der Zusatzrente in die Grundrente einzubauen, hat der Reichstag nichts geändert. Alle Versuche, diese Tendenz zu verstärken, das Bedürftigkeitsprinzip in einer Gesetzgebung, die sich vorwiegend auf Rechtsansprüche aufbaut, zu mildern, sind erfolglos geblieben. Nur in Einzelheiten ist es gelungen, den Entwurf, soweit er die Renten der Kriegsbeschädigten berührt, etwas zu verbessern. Die Schwerbeschädigtenzulage des Erwerbsunfähigen wurde um 24 RM. über die Vorschläge der Regierung hinaus auf 168 RM. im Jahre erhöht. Die Unterhaltskosten für den Blindenhund haben einem sozialdemokratischen Antrage entsprechend eine Erhöhung im Rahmen von 30 bis 45 RM. im Jahre erfahren. Auch die Pflegezulage wurde über das von der Regierung vorgesehene Maß auf folgende Sätze gebracht: Einfache Pflegezulage 600 RM. im Jahr. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Zulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 900, 1200 oder 1500 RM. zu erhöhen. Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage von 1200 RM.

Ein Versuch der Sozialdemokratie, Rentenempfängern, die infolge von Dienstbeschädigung an offener Tuberkulose leiden, immer mindestens die Pflegezulage von 600 RM. zu gewähren, hatte leider keinen Erfolg. Die Regierung gab zu dieser Frage jedoch folgende Erklärung ab: „Die Reichsregierung ist bereit, die Versorgungsbehörden anzuweisen, daß an Lungentuberkulose erkrankte Beschädigte hinsichtlich der Be-

urteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, der Gewährung der Pflegezulage und de Kapitalabfindung besonders wohlwollend behandelt werden. Bei der Schätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit soll das Ausscheiden von Bazillen und dadurch bedingte Arbeitslosigkeit weitgehend berücksichtigt werden."

Auf Drängen der Sozialdemokratie hat sich die Regierung durch Abgabe verbindlicher Erklärungen auch bereit gefunden, im Verwaltungswege dafür zu sorgen, daß ein Teil der mit einer Erwerbsbeschränkung von 20 Proz. seinerzeit abgefundenen Kriegsbeschädigten die Möglichkeit erhält, wieder in die Versorgung aufgenommen zu werden. Es handelt sich dabei um solche Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeitsminderung zur Zeit der Abfindung tatsächlich zu niedrig angesetzt war, die aber durch die Stellung eines Erhöhungsantrages bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ohne weiteres in die Versorgung gelangen können. Bei der Durchführung dieser Maßnahme rechnet die Regierung nach einer Erklärung aber bestimmt auf eine Mitwirkung der Verbände der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen im Sinne einer Einschränkung gänzlich unbegründeter Anträge, da sie sonst, falls die Versorgungsbehörden mit zwecklosen Anträgen überflutet werden, gezwungen wäre, im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs bei den Versorgungsbehörden diesen Erlaß wieder aufzuheben. Die Bedeutung dieser Angelegenheit erklärt sich aus der Tatsache, daß seinerzeit rund 500 000 Kriegsbeschädigte mit einer Erwerbsfähigkeitsminderung von 20 Proz. abgefunden wurden und damit aus der Versorgung ausschieden.

Die von der Sozialdemokratie geforderte generelle Revision der Bestimmungen über die orthopädische Versorgung wurde von der Regierung zugesagt. Sie erklärte sich schon jetzt bereit, Beschädigten, die ein ihnen zustehendes Hilfsmittel nicht benutzen können, an Stelle eines solchen Hilfsmittels in entsprechendem Umfange für die erwachsenden besonderen Unkosten oder für die Beschaffung anderer zweckmäßiger Hilfsmittel, die nicht in den Rahmen der Verordnung über die orthopädische Versorgung fallen, Beihilfen zu gewähren.

Alles in allem bringt das neuformulierte Reichsversorgungsgesetz gewiß manchen an sich begrüßenswerten Fortschritt. Im ganzen aber läßt es doch sehr viele seit Jahren als berechtigt und als dringend anerkannte Wünsche der beteiligten Personenkreise unerfüllt; die erhoffte und erwünschte Befriedigung und Beruhigung dieser Kreise wird daher nach der Verabschiedung der Novelle schwerlich eintreten.

Besoldungsreform und uneheliche Kinder.

In dem ersten Entwurf für die Besoldungsreform war im Reich und in Preußen eine für die unehelichen Kinder außerordentlich nachteilige Regelung der Zuschläge vorgesehen, auf die an dieser Stelle, Heft 20 vom 15. Oktober 1927, S. 621, hingewiesen worden ist. In der Zwischenzeit ist es den Bemühungen der sozialdemokratischen Fraktion im Preußischen Landtag gelungen, eine wesentliche Verbesserung für die unehelichen Kinder herbeizuführen. Die Besoldungsvorschrift in § 10 Abs. 3 des Gesetzes ist nach dem Beschluß des zuständigen Unterausschusses dahin geändert worden, daß ein Beamter als Erzeuger eines unehelichen Kindes die Kinderbeihilfe nur dann erhält, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand

aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt oder wenn der volle Unterhalt von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt werden muß. Der letzte Teil der angeführten Bestimmung ist völlig neu und im Interesse der unehelichen Kinder durchaus zu begrüßen. Eine abschließende Erörterung wird nach der Veröffentlichung der Gesetze und der Ausführungsbestimmungen zweckmäßig sein. W. F.

Einmalige Winterbeihilfen für Sozialrentner, Kleinrentner und Krisenunterstützte.

Der Reichstag hat in einer der letzten Sitzungen vor Weihnachten (14. Dezember) 25 Millionen Mark bewilligt, die als einmalige Beihilfe an Sozial- und Kleinrentner, Krisenfürsorgeberechtigte und hilfsbedürftige ehemalige Reichsarbeiter ausgeschüttet werden sollen. Die Zahlung erfolgt bei den Sozialrentnern durch die Post, den Krisenfürsorgeempfängern durch die Arbeitsämter und den Kleinrentnern durch die Bezirksfürsorgeverbände. Es werden den Unterstützungsberechtigten selbst 9 Mk. und deren unterhaltsberechtigten Angehörigen je 3 Mk. gewährt. Man kann über den fürsorgerischen Wert solcher einmaligen Gaben berechtigte Zweifel hegen, die Kleinheit der diesjährigen Weihnachtsbeihilfe bietet allerdings keinen Anlaß, ihr irgendwelche besondere Wichtigkeit beizumessen. Die größte Bedeutung hat sie durch die Reichstagsdebatten erlangt, die der Bewilligung vorausgingen. Die beiden Abgeordneten der Rechtsparteien, Frau Müller-Otfried und Frau Matz, wollten die Beihilfe lediglich den Kleinrentnern zugute kommen lassen. Besonders die Deutschnationale Frau Müller-Otfried hielt dabei eine aufreizende Klassenkampfrede bürgerlicher Couleur. Sie war der Ausdruck krassesten Mangels wirklich sozialen Empfindens. Wollte sie doch nur den Verarmten ihrer Schicht helfen, die aus bürgerlichen Verhältnissen infolge der Inflation zur Fürsorge hinabgesunken waren. Die Sozialrentner und Krisenunterstützten, die nie bessere Zeiten gesehen haben, könnten nach dem Wunsch dieser „christlichen" Frau leer ausgehen. Frau Müller-Otfried erhielt durch Genosse Karsten die ihr gebührende Abfuhr, auch die Demokratin Dr. Lüders sowie Frau Teusch vom Zentrum wandten sich scharf gegen die deutschnationale „Fürsorge". Politisch interessant war die Debatte vor allem dadurch, daß die deutschnationale und volksparteiliche Demagogie des „blutenden Herzens" und der mangelnden Hilfe für die Kleinrentner entlarvt wurde. Denn die in der Arbeiterwohlfahrt*) schon jüngst kritisierte Doppelzüngigkeit der Rechten in der Frage des Kleinrentnerversorgungsgesetzes offenbarte sich von neuem in schärfster Form. Frau Müller-Otfried und Frau Matz beteuerten ihr Bedauern, daß das Kleinrentnerversorgungsgesetz am Widerstande des Reichsarbeitsministers gescheitert sei, worauf Frau Teusch wohl nicht ohne Wissen und Willen ihres Parteifreundes, des Reichsarbeitsministers, mit aller Schärfe zum Ausdruck brachte, daß auch die den Parteien der Damen der „blutenden Herzen" angehörenden Minister ebenso wie der Reichsarbeitsminister ablehnend gestimmt hätten, und daß sich hinter diese Ablehnung die Deutschnationalen und die Deutsche Volkspartei nebst

*) Heft 24/27, Seite 751.

Müller-Otfried und Matz gestellt hätten. Wenn der bayerische Volksparteiler im Verlaufe der Debatte darauf hinwies, daß so ungeschickt noch niemals Gegensätze innerhalb einer Koalition ausgetragen worden seien, so hat er nicht unrecht. Die tiefere Ursache ist aber, daß wirkliche Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege nicht von einer Koalition geleistet werden können, in der die beiden Parteien des stärksten bürgerlichen Klasseninteresses tonangebend sind. Soziologisch ist aber die ständige Wiederkehr dieser Auseinandersetzungen auf dem Gebiete der Kleinrentnerfürsorge kein Zufall, weil hier Angehörige des Bürgertums proletarisiert sind und die Parteien dieses Bürgertums zwar der kleinen Gruppe dieser Proletarisierten helfen, ohne aber die allen Verarmten zugute kommenden Methoden gebrauchen noch Mittel anwenden zu wollen (soziale Aufwertung, Senkung der Lebenshaltungskosten, Besserung der Versorgung), die sie aus Klasseninteresse ablehnen. Es ist erfreulich, daß bei den von Haus aus durchaus bürgerlich eingestellten Kleinrentnern die Erkenntnis dieser Zusammenhänge wächst. So lobt die letzte Nummer des „Rentners" die verständnisvolle Haltung unserer Partei und rückt weit ab von deutschnationaler und volksparteilicher Demagogie, die Aufwertung und Versorgung verspricht, aber, zur Regierung gelangt, „aus zwingenden Gründen finanzieller Natur" beides versagt.

Die Auflösung der Gutsbezirke.

Die Gutsbezirke, deren es in Preußen noch 11 911 gab, sind durch Gesetz des Preußischen Landtags vom 12. Dezember 1927 aufgelöst worden. Kreisausschüsse und Landräte haben nunmehr die Auflösungspläne aufzustellen, nach denen der Gutsbezirk entweder in eine selbständige Gemeinde umgewandelt oder mit einer anderen Gemeinde vereinigt wird.

Auf den Gutsbezirken gab es keine Selbstverwaltung. Die Aufgaben, die in den Landgemeinden den Organen der Selbstverwaltung zufallen, waren auf den Gutsbezirken Sache des Gutsvorstehers. Er führte sie als solcher, ohne vorher dazu von den Gutsbewohnern gewählt zu werden. Er verwaltete auch die Steuereinkünfte. Nun erhalten neun Jahre nach der Revolution auch die Bewohner der Gutsbezirke das Recht zur Selbstverwaltung.

Wir haben auf die Aufgaben der neuen Landgemeinden nicht weiter einzugehen. Nur auf unser Arbeitsgebiet, die Wohlfahrtspflege, müssen wir verweisen. Sie muß in den neuen Gemeinden, wenn ihre Umwandlung erst ordnungsgemäß durchgeführt ist, als Selbstverwaltungsaufgabe eingerichtet werden. Die neue Landgemeinde, das heißt ihre Organe, die Landgemeindeversammlungen, Gemeindevorsteher usw. müssen das selbst tun. Wir wünschen, daß die zuständigen Kreisausschüsse für Arbeiterwohlfahrt ihnen dabei zur Hand gehen. Auch örtliche Vertrauensleute der Arbeiterwohlfahrt müssen bestellt werden, wo nicht, wegen der Größe (es gibt eine Reihe von Gutsbezirken mit mehr als 1000 Einwohnern), Ortsausschüsse am Platze sind. Die neue Selbstverwaltung muß von uns erobert werden.

Das Berufserziehungsheim des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt „Immenhof" bei Hützel (Lüneburger Heide)

Hofecke

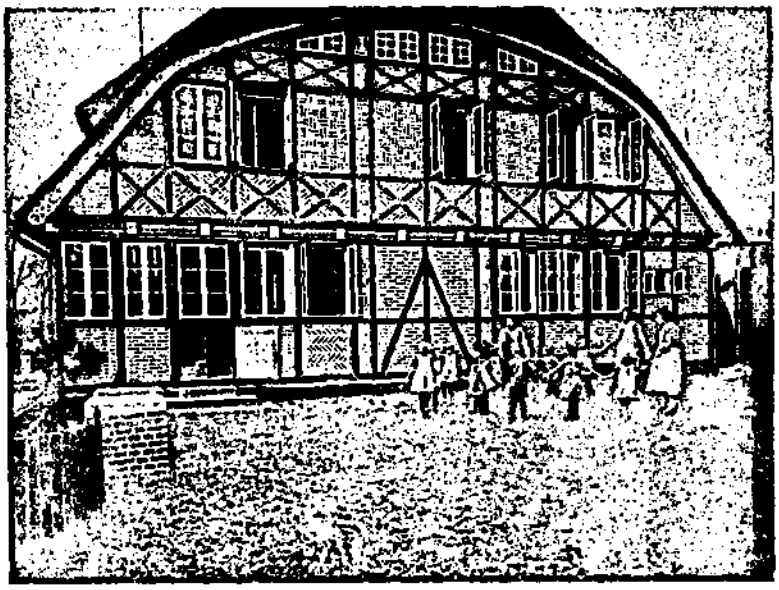

Reigen vor der Kinderstation

Bildbeilage 3 der Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt" des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt e. V.

Treppenhaus der Mädchenabteilung

Mittagsschläfchen

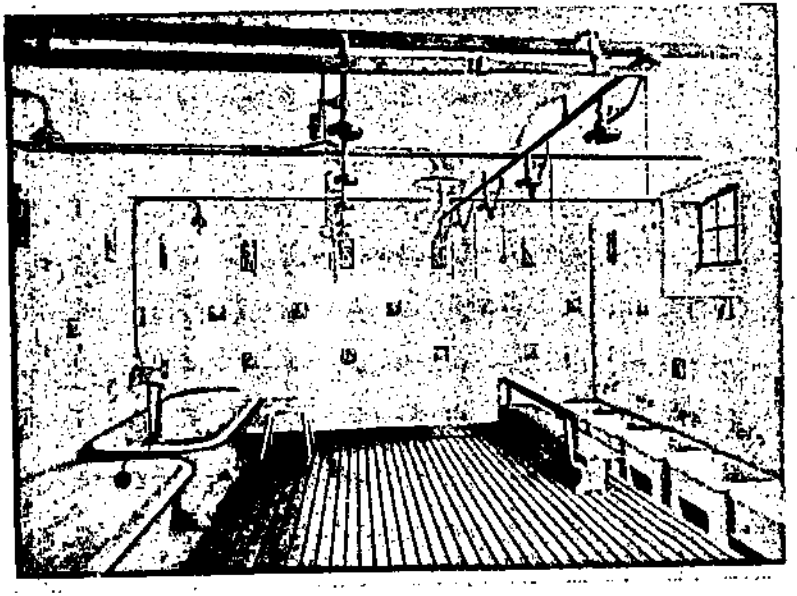

Teilansicht der Baderäume

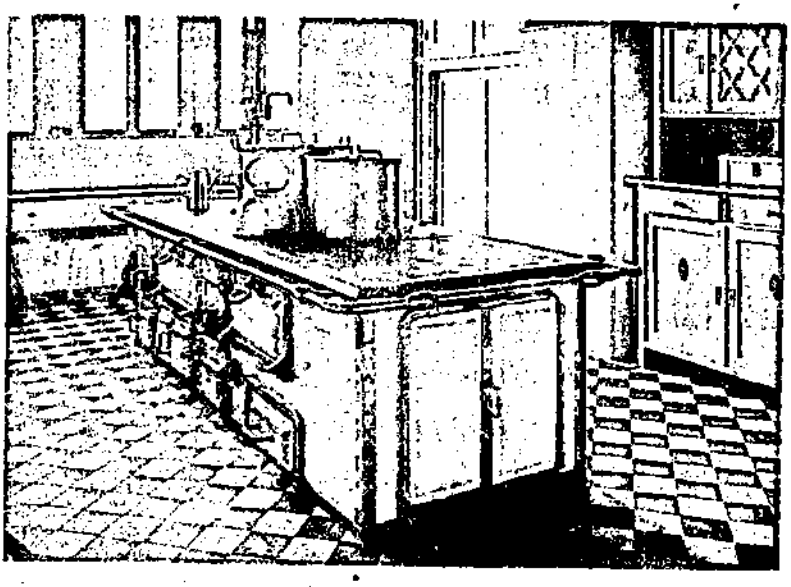

Kalorienquelle

In Erwartung der Mahlzeit

Bessere sozialhygienische Ausbildung der Mediziner.

Die drei großen Gewerkschaftsverbände haben die nachfolgende, auch für die Wohlfahrtspflege sehr bedeutsame Eingabe an die Fraktionen der Landesparlamente gerichtet:

„Die unterzeichneten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gestatten sich, an die Fraktionen der Landesparlamente in folgender Angelegenheit heranzutreten.

Die Ausbildung der Medizinstudenten und jungen Aerzte ist fast ausschließlich auf die Erlernung der klinischen Methoden zur Erkennung und Heilung von Krankheiten eingestellt. Sie berücksichtigt nicht genügend die Beziehungen von Krankheit zur Volksgemeinschaft und zur gewerblichen Arbeit, wie sie im Unterricht in sozialer Hygiene gelehrt werden. Zwar sind im letzten Jahre in einigen großen Städten Lehraufträge für Sozialhygiene, die nebenamtlich wahrgenommen werden, erteilt worden.

Unsere Studenten und jungen Aerzte brauchen aber Hochschullehrer, die speziell eingestellt sind, sie in die sozialen Aufgaben einzuführen. Sind doch über 80 Proz. unserer Aerzte mit den Angelegenheiten der Sozialversicherung beschäftigt und mehr als 50 Proz. haupt- und nebenamtlich im gesundheitlichen Fürsorgedienste der Länder und Kommunen tätig. Für diese Tätigkeitsgebiete ist die Kenntnis der sozialmedizinischen und gewerbehygienischen Gesichtspunkte und Methoden, wie sie im sozialhygienischen Unterrichte gelehrt werden, die unerläßliche Vorbedingung, um ärztliches Handeln wirklich fruchtbar für die Volksgemeinschaft zu gestalten.

Die unterzeichneten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften würden es daher mit großem Danke begrüßen, wenn die Fraktionen durch entsprechende Anträge darauf abzielen würden, daß

1. an jeder Universität neben dem Lehrstuhle für Hygiene auch ein Ordinariat für soziale Hygiene geschaffen würde;
2. diese Lehrstellen mit einem Seminar, einer Bibliothek und Assistentenstelle ausgerüstet würden;
3. auf das Reichsinnenministerium, in dem augenblicklich an einer Aenderung der Prüfungsordnung für Aerzte gearbeitet wird, in der Richtung eingewirkt würde, daß für die ärztliche Abschlußprüfung die soziale Hygiene als Prüfungsfach eingeführt und diese Disziplin als Pflichtkolleg zu hören gefordert wird."

Gleichzeitig haben sich die drei gewerkschaftlichen Spitzenverbände an den Reichsminister des Innern mit dem Ersuchen gewandt, die Sozialhygiene als ärztliches Prüfungsfach in die Prüfungsordnung einzufügen.

Vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege ist eine Erfüllung des Wunsches der Gewerkschaften ebenso zu wünschen, wie wir die Eingabe des Bundes deutscher Frauenvereine und des Allgemeinen deutschen Frauenvereins begrüßten*), die Ausbildung der Juristen durch Einführung des Wohlfahrts- und Jugendrechtes als Pflichtfächer zu erweitern. Bei den Aerzten ist die Gefahr, daß aus der Erweiterung der Prüfung eine neue Laufbahn akademisch gebildeter und besonders geprüfter Leiter von Wohlfahrtsämtern erwachsen kann, nicht vorhanden, zumal der staatliche Amtsarzt in dem Kreisarztexamen bereits eine besondere Prüfung ablegen muß.

*) Arbeiterwohlfahrt. 1927. Heft 15/27. Seite 502.

Die Eingabe ist bei der heutigen Einstellung unserer Schulmedizin auf die Individualbehandlung und die geringe Berücksichtigung sozialer Krankheitszusammenhänge besonders bedeutsam. Die Schwierigkeit, die es bereitet, geeignete Fürsorgeärzte zu finden, hängt sicher mit den Ausbildungsmethoden unserer Hochschulen zusammen. Wenn sich trotz der Klagen über die wirtschaftliche Notlage vieler Aerzte bei der Ausschreibung von Stellen in einer den Richtern, Studien- und Regierungsräten gleichgestellten Besoldungsgruppe vielfach keine Bewerber finden, so ist dies zweifellos auf den Mangel zurückzuführen, daß in der medizinischen Ausbildung nicht genügend Wert auf die soziale Seite des ärztlichen Berufes gelegt und nicht ausreichend auf die Bedeutung und Stellung des Arztes in der Wohlfahrtspflege, in der Sozialversicherung und in der Gewerbeaufsicht hingewiesen wird. Der nur zur Behandlung des Kranken erzogene Arzt bleibt der Bekämpfung der Krankheiten fremd, ja sieht leider manchmal darin eine seiner Berufsarbeit gefährliche Konkurrenz. Stärkere Betonung der Sozialhygiene in der Ausbildung wird Verständnis und Neigung für den sozialärztlichen Beruf fördern.

H. M.

Werkserziehung und ADGB.

Die zehnte Ausschußsitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat sich mit der Frage der namentlich vom Deutschen Institut für technische Arbeitsschulung in Düsseldorf (Dinta) propagierten und von den einzelnen Werken durchgeführten Werkserziehung (Siehe dazu „A.-W." „Der Kampf um die Seele des jugendlichen Nachwuchses", Heft 15/27 Seite 468) befaßt und dazu zwei Resolutionen angenommen, die für unsere Genossen, die in der Jugendwohlfahrtspflege arbeiten, über das allgemeine politische Interesse hinaus Bedeutung haben. Die erste Entschließung behandelt die Werksportvereine und Gewerkschaften und verlangt, daß die Werke die von ihnen bewilligten Gelder für Sportzwecke den Gemeinden zur Förderung von Sportplätzen oder -hallen zur Verfügung stellen, da die eigenen Sportvereine nur betriebsegoistischen Zwecken dienen. Die Gewerkschaften wollen zur Bekämpfung der Werksportvereine mit den Arbeitersportvereinen zusammenarbeiten.

Die zweite Entschließung lautet:

„Werksjugendpflege und Werkschulen.

In den verschiedenen Industriezweigen sind Unternehmungen dazu übergegangen, die von ihnen betriebene berufliche Ausbildung der Jugend in Lehrwerkstätten zu verbinden mit einer Gesinnungsformung, deren Leitgedanke die Werksgemeinschaft ist. Durch die organisierte Werksjugendpflege und auch durch die Werksschulen wird versucht, den heranwachsenden Arbeitern die sogenannte „Werksverbundenheit" zu geben. Um das zu erreichen, werden sie planmäßig von den Veranstaltungen der Arbeiterorganisationen ferngehalten, indem man die ganze freie Zeit der Lehrlinge vom Werk aus mit Beschlag belegt. Durch Bestimmungen des Lehrvertrages müssen die gesetzlichen Vertreter ihr Erziehungsrecht auf die mit der Ausbildung beauftragten Personen übertragen und sich z. B. verpflichten, die Lehrlinge anzuhalten, „die von dem Leiter des Ausbildungswesens für Werklehrlinge im Interesse der geistigen und körperlichen Ertüchtigung des Werklehrlings angesetzten Veranstaltungen an den verschiedenen Abenden der Woche regelmäßig zu be-

suchen". Dieses Vorgehen dient ganz offensichtlich dazu, den Arbeiterorganisationen den Nachwuchs fernzuhalten. Solange nicht das Gesetz solche Anmaßung, die ein Mißbrauch der wirtschaftlichen Machtstellung der Unternehmer ist, verhindert, müssen die Arbeitereltern es ablehnen, sich diesen entwürdigenden Bedingungen zu unterwerfen. Dem Betrieb kann unmöglich Einfluß auf oder gar ein Bestimmungsrecht über Weltanschauung, Religion und politische und soziale Auffassungen der bei ihm tätigen Arbeiter eingeräumt werden.

Die Gewerkschaften erheben keine Einwendung gegen die Errichtung von Lehrwerkstätten in größeren Betrieben, erkennen im Gegenteil ihren Nutzen für die fachliche Ausbildung des Nachwuchses durchaus an. Entschieden abzulehnen sind aber die Bestrebungen der Betriebe, in ihren Werksschulen Unterricht in Lebens- und Staatsbürgerkunde zu erteilen, wenn die an den Werksschulen tätigen Lehrer vom Betrieb eingestellt und von ihm abhängig sind. Wenn auch die Schulaufsicht vom Staat ausgeübt wird, so liegt doch die Auswahl der Lehrer völlig beim Betrieb, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, gewisse dem Betrieb erwünschte Gesinnungen und Anschauungen herrschen zu lassen. Die Gewerkschaften müssen deshalb fordern, daß in den Werksschulen, die Anspruch erheben, Ersatz für die öffentliche Berufsschule zu sein, die Lehrer vom Staat anzustellen sind."

Fürsorgeerziehung und vorbeugende Fürsorge.

Für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger sind in den Etats der Provinzialverwaltungen sehr beträchtliche Summen eingesetzt, so z. B. für die Provinz Hannover 2 313 000 Mk. Das sind so gewaltige Summen, daß man sich doch einmal fragen muß: „Sind denn wirklich keine anderen vorbeugenden Maßregeln für die gefährdete Jugend zu treffen, damit die hohen Beträge verringert oder doch für andere Zwecke der Jugendfürsorge verwendet werden können?" Diese Zahlen sprechen eine so deutliche Sprache von der körperlichen und geistigen Not, von dem Elend unserer Jugend, daß doch wirklich einmal darüber nachgedacht werden muß. Wenn gegenüber früher auch vieles besser geworden ist, nicht zuletzt infolge der fortgesetzten Kritik in der Oeffentlichkeit, vor allem in der sozialdemokratischen Presse, wenn auch die Fürsorgezöglinge heute nicht mehr so ganz als Sträflinge behandelt werden, nicht mehr so hinter Drahtgittern abgesperrt sind, wenn man auch jetzt schon mehr davon überzeugt ist, daß die gefährdete Jugend durch Prügel nicht gebessert werden kann, so ist doch der Geist in der Fürsorgeerziehung vielfach derselbe geblieben und das Vorurteil gegen die Fürsorgeerziehung, das von jeher bestanden hat, ist leider noch dasselbe wie früher. Dieses Vorurteil wird noch bestärkt durch verschiedene Vorkommnisse, die in der letzten Zeit noch bekannt geworden sind und die uns zeigen, daß die Fürsorgezöglinge immer noch geprügelt werden. So wurde von dem Leiter eines Jugendamtes berichtet, daß er bei der Besichtigung einer Anstalt diese Feststellungen gemacht habe und daß ihm selbst ein Erzieher gesagt habe, ohne Stock geht es nun einmal nicht ab, und daß auch in dieser Anstalt hinter verschlossenen Gittern die Zöglinge zur Arbeit geführt würden.

Nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz soll das Ziel der Fürsorgeerziehung der an Leib und Seele gesunde, vom Gemeinsinn erfüllte, tüchtige Mensch sein. Dieses Ziel wird man aber nicht durch Zwang und Strafmaßnahmen erreichen. Grundsätzlich muß man den Standpunkt vertreten, daß die Fürsorgeerziehungsanstalten in den Besitz der Fürsorgeerziehungsbehörden der Provinzen übergeführt werden müssen und daß dann damit auch die Gewähr geschaffen wird, daß durch die Mitberatung und Mitaufsicht von gewählten Vertretern aus der Bevölkerung die Erziehung ordnungsmäßig durchgeführt und somit auch das bestehende Vorurteil beseitigt wird und vor allen Dingen bestehende Mißstände abgestellt werden können. Fürsorgeerziehung setzt auch Persönlichkeiten voraus. Der verstorbene Leiter des Stephansstiftes in Hannover, Backhausen, sagte einmal: Fürsorgeerziehung ist die Arbeit einer gewordenen Persönlichkeit an einer werdenden Persönlichkeit. Eine sehr richtige Auffassung! Und deshalb hat auch die Arbeiterwohlfahrt in erster Linie mit dafür einzutreten, daß mit der Fürsorgeerziehung Personen beauftragt werden, die auch die nötige Liebe zu der Jugend besitzen und die vor allen Dingen die erforderliche Geduld und Seelenkunde für diesen Beruf mitbringen. Nicht durch eine kostspielige Ausbildung gegangene Erzieher sind immer die richtigen, sondern diejenigen, die erfüllt sind mit einem Herzen voll Liebe für die Jugend.

Die Fürsorgeerziehung darf aber auch nicht durch eine einseitige religiöse Beeinflussung betrieben werden. Es ist deshalb außerordentlich zu bedauern, daß auf einer Tagung im Landesdirektorium in Hannover ein Vertreter der Jugendpflege, ein Geistlicher, sich auf den Standpunkt stellte, daß man die gefährdete Jugend nur im religiösen Sinne bessern könne, denn man müsse doch an das Innenleben des Jugendlichen herankommen und dieses könne nur im religiösen Sinne geschehen. Das ist ein Beweis dafür, welche falsche Auffassungen noch über das Wesen der Fürsorgeerziehung bestehen. Nicht durch religiöse Beeinflussung, sondern auf andere Weise kann man die vom rechten Wege abgekommenen Jugendlichen wieder zu ordentlichen Menschen machen. Wenn man sie mit dem nötigen Verständnis und der erforderlichen Nachsicht behandelt, wenn man ihren Sinn lenkt auf alles Gute und Schöne, ihnen Liebe beibringt zu den Eltern, Achtung vor der Persönlichkeit des Menschen und sie vor allen Dingen wieder zur Selbstachtung erzieht. Und nur der wird als Erzieher seinen Beruf richtig erfüllen, der nur das Beste des Jugendlichen im Auge hat und nicht die Geschäfte des Staatsanwalts besorgt. In Wirklichkeit ist es doch so, daß die Jugendlichen, die in Fürsorgeerziehung kommen, in vielen Fällen gar nicht so schlecht sind. Ein einziger dummer Streich genügt oft, um die Fürsorgeerziehung über einen Jugendlichen zu verhängen. Ist doch wiederholt festgestellt, daß verschiedene Bezirksfürsorgeverbände die Jugendlichen deshalb in die Fürsorgeerziehung bringen, weil diese billiger ist als die anderen Maßnahmen für die gefährdete Jugend.

Das ist doch ein so empörendes Verhalten, daß es schärfste Verurteilung erfahren muß. Anstatt sich vor den Kosten zu drücken, sollten diese Instanzen alle Maßnahmen der vorbeugenden und der fürsorgenden Jugendpflege ergreifen. Es müßte Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände sein, die Jugend in erster Linie vor der Fürsorgeerziehung zu bewahren. Daß dieses möglich ist, beweist die Tatsache, daß in verschiedenen Städten durch das Zusammenarbeiten der Wohlfahrtsämter mit der Arbeiterwohlfahrt und den anderen privaten Wohlfahrtsorganisationen

außerordentlich Gutes geleistet wird. Es muß deshalb auch gefordert werden, daß denjenigen Bezirksfürsorgeverbänden, die in vorbildlicher Weise Gefährdetenfürsorge für die Jugend betreiben, in erheblichem Maße also zur Verminderung der Fürsorgeerziehung beitragen, ein Teil der nachweislich entstandenen Kosten durch den Staat und die Provinzen, die ja die Kosten der Fürsorgeerziehung aufbringen müssen, erstattet werden. Wenn auch diesen Instanzen in der ersten Zeit scheinbar größere Ausgaben entstehen, so wird sich in Zukunft doch zeigen, daß erhebliche Kosten durch das Zurückgehen der Fürsorgeerziehung gespart werden.

Nach den Berichten der Fürsorgeeerziehungsbehörden wurden bei 35 Prozent der neuerdings in Fürsorge Gekommenen als Ursache der Gefährdung oder Verwahrlosung die schlechten Wohnungsverhältnisse festgestellt. Verschiedene Jugendämter haben auch deshalb schon die Maßregel ergriffen, daß sie dafür Sorge tragen, daß die Familien, in denen gefährdete Kinder vorhanden sind, in erster Linie auf die Vorzugsdringlichkeitsliste kommen, damit ihnen größere Wohnungen nachgewiesen werden. Sie haben ferner dafür gesorgt, daß da, wo sittlich gefährdetes Zusammenschlafen besteht, den betreffenden Familien Betten zur Verfügung gestellt werden. Dieses Vorgehen ist sicher zur Nachahmung zu empfehlen. Es muß ja in der vorbeugenden Fürsorge auch festgestellt werden, wie die ganzen Familienverhältnisse sind, wie die Umgebung des Jugendlichen ist, welche Erziehung der Jugendliche genossen hat, ob nicht ein krankhafter Zustand in Frage kommt. In vielen Fällen wird auch die Fürsorge zunächst bei den Eltern einsetzen müssen. Der Jugendliche wird dann aus seiner Umgebung so lange entfernt werden müssen, bis keine Gefahr mehr besteht.

Auf einen Uebelstand in der Fürsorgeerziehung muß noch aufmerksam gemacht werden. Von verschiedenen Fürsorgeerziehungsbehörden werden die Zöglinge auf dem Lande bei den Bauern untergebracht. Da besteht die Gefahr, daß diese dann als billige Arbeitskräfte, als Ausbeutungsobjekte benutzt werden. Früher wurde die Aufsicht über diese Zöglinge von der Polizei ausgeübt, jetzt liegt sie in erster Linie in den Händen der Geistlichen oder der Lehrer. Diese Personen sind aber gar nicht in der Lage, selbst wenn sie den guten Willen dazu haben, die Jugendlichen so zu beaufsichtigen, wie dieses erforderlich wäre. Ihre Aufsicht wird sich in der Regel doch nur auf Beköstigung und Behandlung beschränken. Es wird aber unmöglich sein, daß sich die Aufsichtspersonen um das Seelenleben und Empfinden des Jugendlichen kümmern können, daß sie zu einem Freund und Berater des jungen Menschen, der vielleicht zum ersten Male von der Familie losgerissen wurde, werden. Und vor allen Dingen: eine ordnungsgemäße Erziehung kann doch durch diese Unterbringung nicht erzielt werden.

Und deshalb muß die vorbeugende Fürsorge für die gefährdete Jugend mit allen Kräften gefördert werden. Die Arbeiterwohlfahrt hat diesen Standpunkt von jeher vertreten. Denn nur durch das gemeinsame Zusammenarbeiten der Fürsorgeerziehungbehörden mit den freien Kräften, die guten Willens sind, auf dem Gebiete der vorbeugenden Fürsorge mitzuwirken, wird man erfolgreiche Fürsorge für die gefährdeten Jugendlichen treiben, erzieht man ein wirklich gesundes, an Körper und Seele gesundes Geschlecht.

Feldmann.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Unser Berufserziehungsheim Immenhof.

Von Rudolf Schlosser.

(Dazu eine Bildbeilage*).)

In der Lüneburger Heide, in ihrem schönsten Teil, unweit des Wilseder Berges und ganz dicht am herrlichen Raubkammerforst liegt das schmucke Dörfchen Hützel. Zwei Bahnen führen dorthin, die eine von Winsen a. d. Luhe, Strecke Hamburg-Hannover ausgehend, die andere von Lüneburg, Richtung Soltau. Gleich hinter dem Dorf erhebt sich über dem

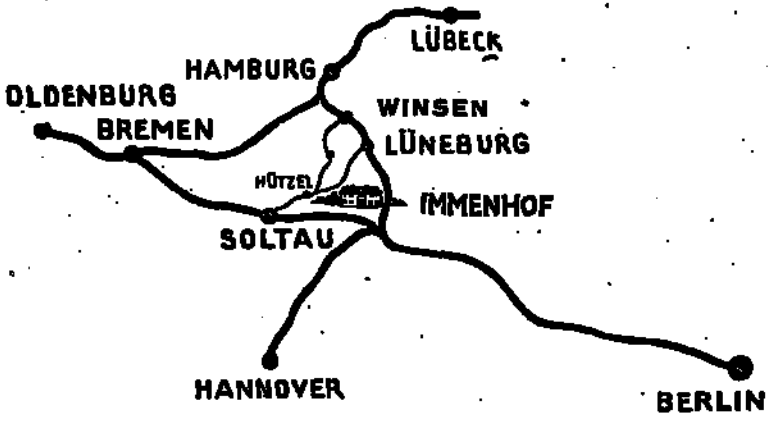

freundlichen Wiesengrund der Brunau ein mannigfach gegliederter kleiner Höhenzug, von malerischen Schluchten zerschnitten und mit Wald bestanden. Dort liegt an einem Berghang, nach Süden und Westen frei, nach Norden und Osten von dichten Tannen geschützt, der Immenhof. Ein stattliches Anwesen ist es, aus Ziegeln und buntem Fachwerk erbaut und mit hohem Strohdach überdeckt. Gleich einem kostbaren Teppich breitet sich zu seinen Füßen ein geräumiger Schmuckgarten. Treppen führen hinauf zur offenen Halle vor dem Mittelbau. Er beherbergt das Herzstück des Hauses, die große Diele mit ihrer schönen Täfelung an Wänden und Decken, den behaglichen Kamin, den dunklen Tischen und breiten Hockern mit geflochtenem Sitz und bequemer Lehne. Ordentlich festlich ist der Raum und doch traulich. Hier finden sich alle Hausgenossen, die Kleinkinder ausgenommen, zu den gemeinsamen Mahlzeiten zusammen. Auch Feste und Feiern werden ihn füllen. Anschließend zur Linken, vom Standpunkt des vom Garten kommenden Beschauers gesehen, nimmt uns ein freundlich helles Zimmer auf, das „Vierländer-

*) Siehe auch Bildbeilage in Heft 11/27.

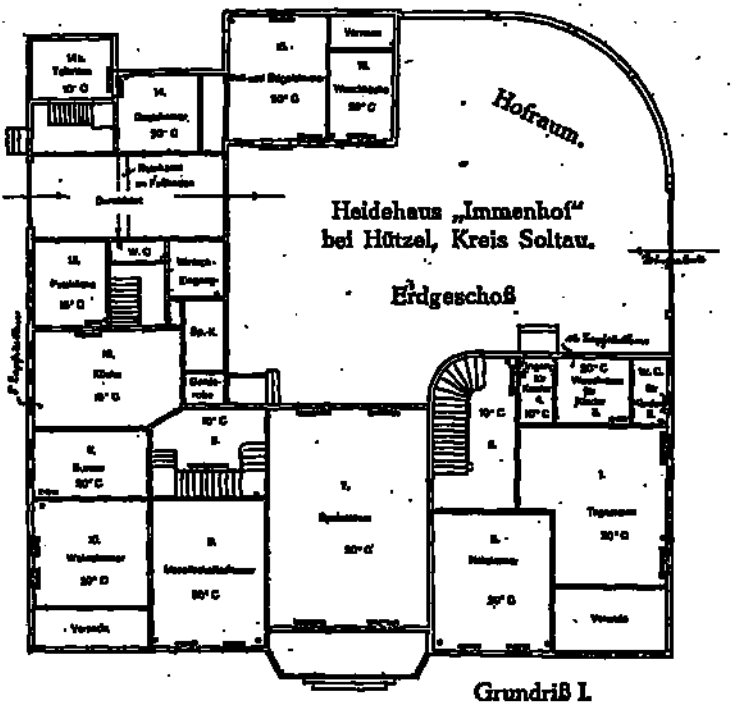

Grundriß I.

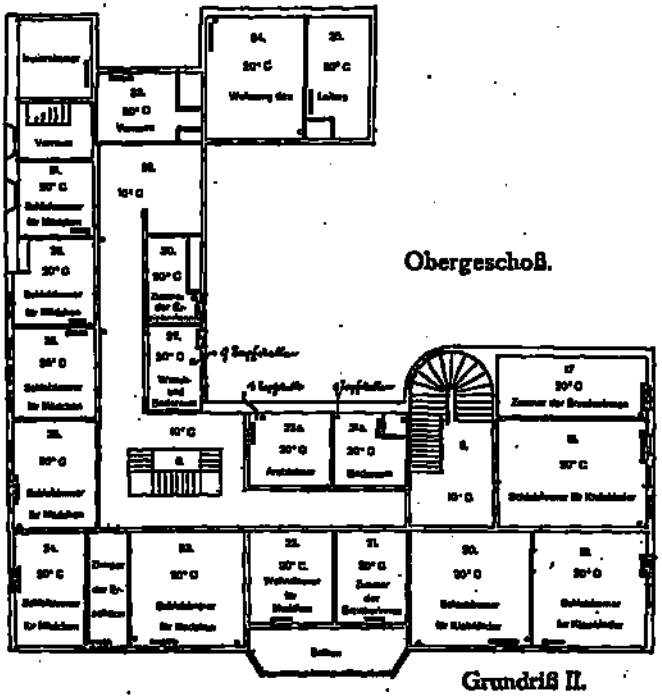

Grundriß II.

zimmer", so genannt wegen seiner aus dem Staatsgemach eines alten Vierländer Bauernhauses übernommenen wunderschönen Türen und Wandschränken. Dieser Raum, in dem auch das Klavier steht, soll in erster Linie dem Mitarbeiterkreis zur Verfügung stehen. Gleich dahinter liegt das Wohnzimmer des Hauselternpaares. Wohnzimmer der Wirtschaftslehrerin, Küche und Nebenräume schließen sich an und füllen den Seitenflügel des Hauses. In einem weiteren Flügel, der den Hof von der Rückseite umfaßt, liegen Waschküche, Plätt- und Mangelstube. Kehren wir zur Diele zurück und wenden wir uns von da nach rechts, so kommen wir an der großen Nähstube vorbei in das Bereich der Kleinkinder. Vor ihrem Tagesraum, dem Eckzimmer, liegt eine Veranda. Von ihr gelangt man direkt zum Spielplatz und in den Wald. Die Schlafzimmer der Kleinen liegen im gleichen Flügel des Hauses im Obergeschoß*). Daneben dann durch das ganze Stockwerk die Schlaf- und Wohnräume der Mädchen, kleine, freundliche Stuben, zwischen ihnen verteilt die Wohnzimmer der Erzieherinnen. Auch das Arztzimmer und ganz in der Ecke für sich mit eigener Treppe das Krankenzimmer. Besonders genannt werden darf noch das sonnige Zimmer über der großen Diele mit dem herrlichen Blick weit ins Land von dem vorgelagerten Balkon; es gehört als Aufenthaltsraum einer Gruppe schon geförderter Mädchen. Nicht unerwähnt bleibe schließlich die saubere Badeanlage im Kellergeschoß, in dem auch die neugeschaffenen Heiz- und Warmwasserversorgungsanlagen Aufstellung gefunden haben**).

Damit hätten wir unseren Rundgang durch das Haupthaus vollendet. Schade nur, daß naturgemäß die trockene Aufzählung der Räume nur wenig ahnen läßt, wir warm und wohlig sich alsbald geborgen fühlt, wer sie betritt; so freundlich, licht und schön sind sie. Nicht minder schön aber ist's draußen. Den Schmuckgarten sahen wir schon. Streifen von Nutzgarten liegen zu beiden Seiten. Wenige hundert Meter weiter stoßen wir dann auf ein sonderbar anmutendes Bauwerk: Hinter hohem Bretterzaun und Tor liegen im offenen Viereck um einen sandigen Hof höchst einfache, aber praktische Schlafkabinen, eine Küche und eine offene Speisehalle. Jahrelang war hier in jedem Sommer eine vornehme Hamburger Privatschule zu Gast. Jetzt soll hier unser eignes Jungvolk eine Stätte haben für Schulungswochen und andere Freizeiten. Wieder ein paar hundert Meter weiter gelangen wir zum Wirtschaftsbau des Heimes mit Wohnung der Landwirtsfamilie und Räumen zur Unterbringung einer Mädchengruppe, mit Stallung und Scheune. Wiesen liegen davor, waldiger Hang mit mächtigen zum Teil Jahrhunderte alten Wachholderbüschen dazwischen, dahinter. Eine der Wiesen schiebt sich in langem, schmalem Rechteck mitten in den Wald hinein: einen schöneren Platz für ein Jugendzeltlager können wir uns gar nicht denken, und schon wird eifrig der Plan erwogen, dort kommenden Sommers ein Zeltdorf eines Gaues der Kinderfreunde zu errichten. Gar nicht genug junges, frisches und doch zuchtvolles Leben kann der Immenhof an sich ziehen, damit seine jungen Insassen am Miterleben Freude gewinnen an eigner frischer und doch zuchtvoller Lebensgestaltung.

Denn Dienst an gefährdeten jungen Mädchen, das ist ja die Aufgabe, die der Immenhof an seinem Teil lösen helfen will. Dabei ist unser Blick vor allem auf Fälle vorbeugender Fürsorge gerichtet, insbesondere auf

*) Siehe dazu Grundriß II, Seite 23.
**) Siehe dazu Grundriß I, Seite 23.

Mädchen, die noch nicht der gerichtlichen Fürsorgeerziehung unterworfen sind, sondern uns rechtzeitig freiwillig gebracht werden. Es sollen gerne hauptsächlich 14- bis 17jährige sein. Fälle schwerer geschlechtlicher Verwahrlosung bleiben zunächst ausgeschlossen, ebenso aber auch stärkere Schwachsinnsformen. Insgesamt 40 Mädchen können Aufnahme finden. Dabei steht der Gedanke einer möglichst gründlichen und vielseitigen Berufsausbildung im Vordergrund. Wichtig ist uns auch gerade wieder dafür, daß wir die 20 Kleinkinder im Hause haben. Eigens darum haben wir diese Kleinen der Obhut einer Jugendleiterin und einer Säuglingsschwester anvertraut, damit unsere Mädchen gründlich in Kinderpflege ausgebildet werden können. Auch meinen wir, daß es alle Arbeit in Nähsaal, Küche, Wäscherei belebt, wenn unsere Mädchen täglich die Kleinen vor sich sehen, denen, zu einem Teil wenigstens, ihr Nähen, Waschen, Kochen gilt. Denn gerade darin wird sich unsere Erziehung im Immenhof als sozialistisch erweisen müssen, daß sie alle Arbeit begreifen lernen als Dienst an der werdenden Gemeinschaft. Das fordert höchste Gründlichkeit und Hingabe. Um so mehr möchten wir freilich beste Erzieherkräfte in die Arbeit dort stellen, Menschen, denen der Sozialismus vor allem persönliche Verantwortung für das Werden eines neuen Verhältnisses von Mensch zu Mensch bedeutet. Unseren Hausvater haben wir schon vor Jahren als jungen Burschen bewährt gefunden im freiwilligen Dienst an gefährdeten Großstadtkindern. Er hat dann zusammen mit unserer Hausmutter — seiner Frau — in hingebender Arbeit unser Waisenhaus in Gerresheim geleitet. Unsere Hausmutter vereinigt in sich die Vorbildung einer Lehrerin mit der einer Krankenschwester und Säuglingspflegerin; sie wird damit unseren jungen Mädchen viel sein können. An Mitarbeiterinnen stehen ihr neben den schon genannten Kräften der Kleinkinderabteilung u. a. eine staatlich geprüfte Wirtschaftslehrerin, eine Werkmeisterin und voraussichtlich eine Gewerbelehrerin zur Seite. Die praktische Erfahrung wird bald zeigen, welche Ergänzungen etwa noch nötig sind, und wir werden sie schaffen, weil es uns Ehrensache ist, Gutes zu leisten.

In religiös-weltanschaulicher Beziehung ist das Heim als interkonfessionell zu bezeichnen. Es fragt also nicht nach dem Bekenntnis der Aufzunehmenden und läßt jedem die Freiheit seiner religiösen Betätigung. Wenn nur das eine uns eint: das Ringen um den neuen, aus dem sozialen Verantwortungsbewußtsein lebenden Menschen und der Glaube, daß von dieser Grundhaltung her der Aufbau der menschlichen Gesellschaft entscheidende Aenderungen erfahren wird und muß. Es darf gehofft werden, daß diese Idee im Immenhof eine lebendige Verkörperung erfährt und die in ihr wohnende erzieherische Kraft bewährt*).

Mitteilungen.

Unsere Reichsschulungswoche.

Im Anschluß an unsere Ankündigung der Reichsschulungswoche in Heft 9/27 und Heft 22/27 unserer Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt" teilen wir mit, daß der Termin endgültig auf die 2. Februarwoche (vom 5. bis 11.) festgelegt ist. Der Kursus findet in unserem Kurhaus „Clausthal" in Kellinghusen, Mittelholstein, statt.

*) Geschäftsstelle für alle Angelegenheiten des Heims: Hauptausschuß für Arbeiter-Wohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8.

Arbeitsplan.

1. Soziale Gerichtshilfe und Entlassenenfürsorge Strafanstaltsdirektor Genosse Dr. Krebs, Weimar.

2. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten: Genossin Louise Schröder, Altona. Aufbau der Gesundheitsbehörden und Pflegeämter. Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und der allgemeinen Wohlfahrtspflege (öffentlicher und freier): Genosse Dr. Knack, Hamburg.

3. Fürsorgeerziehung: Rechtsgrundlagen, Behördenaufbau, Schutzaufsicht und Familienpflege: Genosse Dr. Walter Friedländer, Berlin. Aeußerer Aufbau. Pädagogische Probleme: Genosse Rudolf Schlosser, Lübeck.

4. Aufbau und Aufgaben der Bezirks- und Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt. Innere Organisation, Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Zusammenarbeit mit den parteigenössischen Dezernenten und Fürsorgern. Schulungsarbeit: Genossin Käthe Buchrucker, Berlin.

Wir bitten, zu diesem Kursus aus jedem Bezirk einen Genossen oder eine Genossin zu delegieren, die mit der Durchführung der eigentlichen Organisationsarbeit, insbesondere der Kleinarbeit im Bezirk betraut sind. Die Reisekosten müssen vom Bezirk übernommen werden. Die Kosten für den Aufenthalt im Kurhaus Clausthal werden vom Hauptausschuß getragen.

Die endgültigen Meldungen bitten wir bis zum 15. Januar 1928 einzureichen.

Studienfonds.

Wir bitten die Bezirksausschüsse, die den Beitrag zum Studienfonds noch nicht überwiesen haben, dies umgehend nachzuholen.

Nothilfe für Sachsen.

Im Anschluß an die Veröffentlichungen in Nr. 19, 20, 21, 22 und 23 der „Arbeiter-Wohlfahrt" verzeichnen wir weitere Eingänge für die Nothilfe für Sachsen:

Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Hamburg 1500 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Bremen 45 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Stade 84 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt St. Magnus 7 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Cleve 15 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Saalfeld (Saale) 200 Mk.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Zeitschrift — fehlende Nummern.

Hefte 4 und 6 vom 1. Jahrgang 1926 und Heft 4 vom 2. Jahrgang 1927 unserer Zeitschrift sind vergriffen. Soweit diese Nummern noch bei den Orts- und Bezirksausschüssen vorrätig sind, wird gebeten, die noch vorhandenen Exemplare möglichst umgehend an den Hauptausschuß einzusenden, da die Hefte für Nachlieferungen benötigt werden.

Schmutz und Schund.

Der preußische Minister des Innern gibt zwei Erlasse zum Gesetz zum Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund heraus. In dem ersten werden die Staats- und Gemeindebehörden darauf hingewiesen, daß die Schmutz- und Schundlisten im Fahndungsblatt veröffentlicht werden und die Behörden aufgefordert, bei Verstößen das Erforderliche zu veranlassen. Außerdem sollen alle Behörden vermeiden, daß in ihren Bibliotheken, und auch in den Bibliotheken ihrer Einrichtungen Schmutz- und Schundschriften, die auf die Listen gesetzt sind, ausgelegt oder ausgeliehen werden.

Der zweite Erlaß geht an die Jugendämter. Er will Doppelarbeit der Jugendämter und der Landeszentralbehörde, die ja alle nach dem Gesetz berechtigt sind, bei den Prüfstellen Anträge dahin zu stellen, daß eine Schrift auf die Liste gesetzt wird, vermeiden. Die Landesjugendämter sollen darum nur die Schriften prüfen, die in ihrem Bezirk erscheinen und von dem Ergebnis dieser Vorprüfung dem Ministerium des Innern und den andern Jugendämtern Mitteilung machen. Das Ministerium wird auch von dem Ergebnis seiner Prüfung die Landesjugendämter benachrichtigen. Das gilt auch für die auf der alten freiwilligen Liste der Volksbildungsverbände aufgeführten Schriften. Die Jugendämter können die Vorprüfung besonderen Ausschüssen übertragen.

Arbeiterwohlfahrt Köln.

Zur Vertiefung bereits gewonnener Kenntnisse und zur Schulung auf bestimmten Fachgebieten veranstaltet die Arbeiterwohlfahrt Köln für ihre Helfer in der Zeit vom 15. November 1927 bis 14. Februar 1928 Ausbildungskurse mit nachfolgenden Themen:

A. Für das Gebiet der Familienfürsorge.

Praktische Fragen aus dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung. Referent: Abteilungsvorsteher Mertens (Arbeitsnachweis Köln).

Mieterschutz in Gesetz und Praxis. Referent: Dr. Laut (Mieteinigungsamt Köln).

Wohnungsfürsorge für Familien:
a) zur Zeit der Obdachlosigkeit,
b) als vorbeugende Fürsorge nach beendigter Obdachlosigkeit. Referentin: Fräulein Dr. Radtke (Wohlfahrtsamt Köln).

Ausgewählte Fragen aus dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge:
a) Hygiene des Wohnhauses. Referent: Dr. Falkenstein; b) Kinderhygiene. Referent: Stadtarzt Genosse Dr. Braubach.

B. Für das Gebiet der Jugendfürsorge:

Vormundschaft, Pflegschaft, Schutzaufsicht und Beistandschaft, Entwicklung dieser Institutionen, Begriffsbestimmungen, gesetzliche Grundlagen, Auswirkung in der Praxis.

Praktische Fragen aus dem Gebiet der Jugendgerichtshilfe: a) Gang des Ermittlungsverfahrens; b) Vertretung vor Gericht; c) Nachgehende Fürsorge. Referent: Genosse Dr. Rockendorf (Leiter der Heimstatt).

C. Für das Gebiet der Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge.

Neue Forderungen und neue Wege in der Gefangenenfürsorge. Ref.: Direktorstellvertreter Hoff.

Praktische Frage aus der sozialen Gerichtshilfe. Referentin: Fräulein Schräder (Wohlfahrtsamt Köln).

Für die beiden Gruppen B und C gemeinsam: Verfahrensrecht im Strafprozeß und Jugendgerichtsgesetz. Referent: Staatsanwalt Dr. Steinstraß.

Und schließlich für alle drei Gruppen: „Die Kunst zu helfen". Referentin: Genossin Stadtdirektorin Dr. Kraus, Köln.

Diese Auswahl der Themen bietet eine vorzügliche Einführung in die praktische Arbeit und kann nur zur Nachahmung empfohlen werden.

Arbeiterwohlfahrt im Kreis Solingen.

Der diesjährige Schulungskursus der Arbeiterwohlfahrt des Kreises Solingen wurde mit einer Feier im Schloß Rauschenberg, die noch einmal die Teilnehmer des Kursus und die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt der engeren und weiteren Umgebung zusammenschloß, beendet. Der neue Landrat des Krei-

ses, Genosse Trimborn und die Genossen Landesrat Wingender, Bürgermeister Claes - Wiesdorf und Assessor Hendrichs-Opladen nahmen an der Feier teil und sicherten in ihren Begrüßungsworten der Arbeiterwohlfahrt Unterstützung und Zusammenarbeit zu. Im Mittelpunkt der Feier stand das Referat des Genossen Wingender über die „Arbeiterwohlfahrt, ihre Berechtigung und ihre Widerstände", das allen Teilnehmern eindringlich die Entwicklung der heutigen Wohlfahrtspflege und die besonderen Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt vor Augen führte. Musikalische und gesangliche Darbietungen schlossen die schöne Feier.

Konferenz der Arbeiterwohlfahrt des Unterbezirks Recklinghausen.

Am 12. Oktober d. J. tagte im Volkshaus zu Recklinghausen eine Konferenz der Arbeiterwohlfahrt des Unterbezirks Recklinghausen. Sämtliche Ortsgruppen waren auf dieser Konferenz vertreten. Genossin Erdmann sprach an Stelle des verhinderten Genossen Hilge über die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt. Nach einem Ueberblick über den Werdegang der Arbeiterwohlfahrt wurde die Zusammenarbeit mit Partei, Kinderfreunde- und Naturfreunde-Organisationen und insbesondere der Arbeiterjugend behandelt, weiter die Schulung von Kräften, eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt. Ferner wurde die Frage der eigenen und kommunalen Heime, die Notwendigkeit der Errichtung von Pflegeämtern mit Vorasylen, letztere aber nicht, wie bisher, als konfessionelle, sondern als kommunale oder provinzielle Einrichtung, erörtert. Zum Schluß wurde zur reger Mitarbeit und Beteiligung an der Arbeiterwohlfahrtslotterie aufgefordert.

Unsere Nähstuben.

Man kann beobachten, daß sich während des letzten Jahres die Ortsausschüsse mehr als bisher mit der Einrichtung von Nähstuben befassen. Das ist recht so. Ueberall, wo es irgend möglich ist, sollte man Nähstuben einrichten. Leider fehlt es aber sehr häufig an den notwendigen Räumlichkeiten. Aber auch hier muß man sich zu helfen wissen und zunächst mit dem vorlieb nehmen, was man bekommen kann. In den meisten Fällen wird sich der Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt an die Stadtverwaltung wenden können, die in irgendeinem Schulhause, einem Verwaltungsgebäude oder auch in irgendeinem anderen städtischen Hause einen Raum zur Verfügung stellen kann. Geht es nicht anders, so muß man es eben über den Weg unserer Stadtverordnetenfraktion versuchen und auch gegebenenfalls eine Miete für den Raum bezahlen und dabei auf bessere Zeiten hoffen. Hat man einen Raum, so ist zunächst für Nähmaschinen zu sorgen; denn eine Nähstube ohne Nähmaschinen ist nicht denkbar. Hier kann man sich dadurch helfen, daß zunächst einige alte Maschinen für wenig Geld erworben oder von einem Nähmaschinengeschäft leihweise Maschinen entnommen werden oder auch, daß bessergestellte Genossinnen zeitweise und abwechselnd ihre Nähmaschine zur Verfügung stellen. In letzter Zeit ist ja die Nähmaschinenfrage in großzügiger Weise durch den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt gelöst worden. Es ist aber wohl anzunehmen, daß lange nicht alle Ortsausschüsse hiervon Kenntnis bekommen haben. Vor allen Dingen wird auch mancher Ortsausschuß über die Kostenfrage nicht orientiert gewesen sein, und es wäre darum vielleicht manchem Ortsausschuß damit gedient, wenn

er auch jetzt noch etwas Näheres über die Nähmaschinenbeschaffung durch den Hauptausschuß erfahren können und wenn der Hauptausschuß noch einmal eine Anmeldefrist festsetzen würde.

Schwieriger als die Beschaffung von Raum und Nähmaschinen ist schon die Bestellung einer Leiterin. Die Leiterin muß eine Person sein, die nicht nur die Näherei gründlich kennt, sondern die es auch versteht, mit Geschick und einem gewissen Taktgefühl ihre Kenntnisse den Besucherinnen der Nähstube zu übermitteln. Praktisch wird es ja immer so sein, daß man in der Nähstube nicht nur arbeiten soll, sondern viel häufiger zunächst noch recht viel lernen muß. Versteht es dann die Leiterin, auch noch nebenbei ein bißchen erzieherisch zu wirken, so ist dann wohl immer ein Erfolg verbürgt.

Wer soll nun die Nähstube benutzen? Zunächst ist die Nähstube doch wohl für diejenigen Genossinnen gedacht, die für sich und ihre Familie Garderobe und Wäsche anfertigen und ausbessern wollen, zu Hause aber keine Nähmaschine haben und denen auch leider recht häufig die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten fehlen, um Ausbesserung und Neuanfertigung sachgemäß ausführen zu können. Unter sachkundiger Anleitung läßt sich aber bald ganz Erstaunliches schaffen. Ganz falsch ist es aber, wenn es Genossinnen gibt, die sich gewissermaßen schämen, ihre Unkenntnis in derlei Sachen zu offenbaren. Hier setzt nun das Taktgefühl der Leiterin ein, solche Genossinnen über ihre Verlegenheiten hinwegzuhelfen. Den lieben Mitgenossinnen in der Nähstube ist dringend ans Herz zu legen, solche Fälle nicht in die Oeffentlichkeit hinauszuposaunen, wie dies ja auch leider so häufig und so gern geschieht.

Die Nähstuben der Arbeiterwohlfahrt werden auch dazu dienen, für Heime und Anstalten Wäsche und Bekleidung herzustellen. Natürlich kommen hierfür in erster Linie geübtere Näherinnen in Frage. Solche Arbeiten werden auch nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn die Löhne dadurch nicht unterboten werden.

Noch eine andere Möglichkeit gibt es für die Nähstuben zur Betätigung. Nach den Gesetzen und Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge sind die Arbeitsämter gehalten, Handfertigkeitskurse für jugendliche Erwerbslose einzurichten. Meistens geschieht dies in Verbindung mit den Jugendämtern. Hier ist es Sache der Ortsausschüsse, sich an die betreffenden Dienststellen zu wenden mit dem Ersuchen, für jugendliche erwerbslose Mädchen Nähkurse einzurichten. Alle dem Ortsausschuß aus dieser Beschäftigung entstehenden Kosten werden von den Aemtern gedeckt. Bei diesen Nähkursen muß sich wieder das erzieherische Talent der Leiterin bewähren. Es kommen nicht alle Mädel gern und freiwillig. Zuweilen muß ein gelinder Druck ausgeübt werden. Haben sie sich dann erst gewöhnt, dann geht es meistens sehr gut, und ihre Arbeit macht ihnen dann selber Freude. Jedenfalls hat die Leiterin eine verantwortungsvolle Aufgabe bei der Beschäftigung dieser Jugendlichen. In Schwerin haben wir diese Kurse seit Februar d. J. Wir hatten zuweilen 35 Mädchen täglich in Beschäftigung, augenblicklich sind es noch 18. Die Zahl wird sich aber im Winter wieder vergrößern. Allen Ortsausschüssen aber möchte ich die Einrichtung und den Ausbau der Nähstuben warm ans Herz legen; denn sie erfüllen bei verständnisvoller Leitung eine wichtige Aufgabe in unserer Arbeit.

L. Wilde, Schwerin i. M.

BÜCHERSCHAU

Jahreskalender „Mutter und Kind", 1928, herausgegeben von Adele Schreiber, Hippokrates-Verlag, Stuttgart; mit Schreibraum für das „Tagebuch der Mutter" und Sammelmappe, 108 Blätter. Preis 2,80 Mk.

Mit nur geringen Mitteln erhält man hier einen wertvollen täglichen Berater in der Pflege und Erziehung des Kindes, der zugleich angenehm das Wissenswerte und Praktische mit dem Schönen verbindet. Der Kalender kann nur empfohlen werden und wird sicher viel Freude bereiten.

D. B.

„Taschenbuch der Wohlfahrtspflege". Herausgegeben vom Archiv für Jugendwohlfahrt. Herbig. Ausgabe A. 220 Seiten. 3 Mk., für Mitglieder 2,65 Mk. Ausgabe B, die ältere Gesetze nicht mehr enthält, für Bezieher älterer Jahrgänge 1,60 Mk. bzw. 1,45 Mk.

Das Taschenbuch bringt die alten und neuen Gesetze und Erlasse, die für die Jugendwohlfahrtspflege wichtig sind, die Bestimmungen über die Ausbildung von Wohlfahrtspflegern, Listen der Jugendämter, der Verbände für Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege, Zeitschriften, Nachschlagewerke und Kommentare. Eine Uebersicht über die Einteilung der eigenen Arbeit des Archivs, ein Kalender und ein Notizblock für die Außenfürsorgerin sind beigegeben. Das Buch ist handlich und praktisch und kann empfohlen werden. Wir bitten aber die Herausgeber, künftig auch die neue Literatur über die Arbeiterwohlfahrt zu berücksichtigen.

H. W.

„Wichtige neue Buchliteratur der Jugendwohlfahrtspflege", herausgegeben vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt. 32 Seiten. Preis 1 Mk.

Die Herausgabe einer Bibliographie der wichtigsten neuen Fachliteratur über das Gesamtgebiet der Jugendwohlfahrtspflege kann nur dankbar begrüßt werden, da eine solche Zusammenstellung ergänzt bis zur Jetztzeit bisher vollkommen fehlte. Eine Hinzufügung des Preises zu den neueren Schriften würde den praktischen Wert noch erhöhen. Die Zusammenstellung wird laufend ergänzt; Nr. 1 dieser Ergänzung ist bereits erschienen.

D. B.

Grundriß des preußischen Kommunalrechts. Von Dr. jur. et phil. Fritz Hellfritz. Vahlen, Berlin. 2. Auflage. 144 Seiten. 3,60 Mk.

Hellfritz gibt die erste handliche Zusammenfassung des preußischen Kommunalrechts. Sie ist klar gegliedert, leicht verständlich, knapp und dennoch umfassend. Wer mit dem Gemeinderecht zu tun hat, wird sie gern besitzen.

Unter dem Titel „Allgemeines" beginnt Hellfritz mit einer Begriffsbestimmung von Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung, eigenem und übertragenem Wirkungskreis, den Beziehungen von Staat und Gemeinde, den Quellen des Kommunalrechts. Es folgen die Absätze „Stadtgemeinden und Landgemeinden". Jeweils werden Personenvereinigung und Gebiet, Organisation und Verwaltung in gesonderten Abschnitten behandelt. Es folgen „Gutsbezirke", „Gemeindeverbindungen" und schließlich unter „Gemeindeverbände höherer Ordnung" Kreise und Provinzen

mit Einwohner und Gebiet, Organisation, Aufgaben. Unter diesen werden Fürsorgepflicht und Jugendwohlfahrt gesondert behandelt. — Nur an wenigen Stellen, so wenn die Verfassung der Stadtgemeinde Berlin kritisiert wird, spürt man die von unserer stark abweichende politische Auffassung des Verfassers.

Wir empfehlen das Hellfritzsche Buch besonders für den verwaltungskundlichen Unterricht an Wohlfahrtsschulen. Unsere Wohlfahrtspflegerinnen, die in der Regel nicht gründlich genug in Verwaltungskunde ausgebildet sind, können sich daraus selbst unterrichten. H. W.

„Jugendamt und Wohlfahrtsamt." Von Dr. Elisabeth Bonnenberg. Caritasverlag Freiburg 1926 — Schriften zur Jugendwohlfahrt, 9. Bd. —).

Die Arbeit beschäftigt sich mit grundsätzlichen Erörterungen zum organisatorischen Einbau der Jugendfürsorge in die allgemeine soziale Fürsorge und untersucht, ob Jugendfürsorge als isoliertes Einzelgebiet zu behandeln ist oder völlig in der allgemeinen Fürsorge aufgehen soll. Im ersten Teil werden theoretische Untersuchungen über die organisatorische Gestaltung der beiden Gebiete vorgenommen, die weit ausholend, sich mit den Begriffsbestimmungen von Organisation, sozialer Fürsorge und Jugendfürsorge beschäftigen und die soziologischen Grundlagen der beiden Gebiete aufzuklären suchen. Die umfangreiche Literatur wird ausgiebig verwertet, eigene, neue Gedanken werden aber nicht entwickelt. Bei der Untersuchung über die staatlichen Aufgaben des Jugendschutzes wird vergessen, daß neben Vormundschafts- und Jugendgericht die Jugendämter als Träger der Allgemeinheit die Aufgabe des Jugendschutzes zu erfüllen haben. Mit großer Offenheit wird ausgeführt (S. 37), daß die kirchlichen und konfessionellen Vereine den Zweck haben, die Seelen für das Gottesreich zu retten und die leibliche Fürsorge nur als Voraussetzung für die Gewinnung vieler Seelen, besonders an Kindern betreiben, die sonst durch die Ungunst der Verhältnisse den Religionsgemeinschaften verlorengehen würden. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß die beste Lösung eine Sonderbearbeitung der Jugendfürsorge im Rahmen der allgemeinen Fürsorge darstelle. Im zweiten Abschnitt wird ein geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung der Verhältnisse von Jugendfürsorge und allgemeiner Fürsorge gegeben. Der letzte Abschnitt beschäftigt sich mit dem tatsächlichen organisatorischen Einbau der Jugendfürsorge in die allgemeine soziale Fürsorge. Aus dem zersplitterten und vielfältigen Netz der Wohlfahrtsorganisation in Deutschland werden hierbei zahlreiche Beispiele gegeben. Befremdlich ist, wenn auf Seite 64 die Arbeiterwohlfahrtsbestrebung nur die Tätigkeit der Gewerkschaften und Kinderschutzkommission erwähnt, ohne ihre weitere Ausgestaltung zur Arbeiterwohlfahrt anzuführen. Die unerfreuliche Zersplitterung der öffentlichen Wohlfahrt kommt in der Darstellung der Zentralbehörden, Mittel- und Unterbehörden sowie der Selbstverwaltung zum Ausdruck. Richtig wird erkannt, daß der Zusammenhang der privaten Organisationen jetzt durch die Arbeit in den städtischen Wohlfahrts- und Jugendämtern herbeigeführt wird (S. 58). Entsprechend den theoretischen Ausführungen wird für die Praxis als beste Lösung die Eingliederung des Jugendamtes in ein umfassendes Wohlfahrtsamt betrachtet.

Das Buch stellt eine fleißige Arbeit dar, die besonders die umfang-

reiche Literatur sorgfältig verwertet. Das Schrifttum von sozialistischer Seite ist kaum beachtet worden. Der Charakter des Buches ist ein akademischer, so daß ihm Bedeutung nur für theoretische Arbeit, nicht für die Praxis beigemessen werden kann. W. F.

Die Reichsversorgung der Kleinrentner. Von Wilhelm Schickenberg, Senator a. D. Karl Heymanns Verlag, Berlin 1927. 64 S.

Zu den vielen Erörterungen über die Reform der Kleinrentnerfürsorge bildet die Schrift, von einem hervorragenden Sachkenner und Praktiker geschrieben, einen wertvollen Beitrag. Die Darstellungen über die geschichtliche Entwicklung der Kleinrentnerfürsorge sind besonders für parlamentarische Kreise, die sich berufen fühlten und fühlen, die bisherige Kleinrentnerfürsorge in schärfster Form zu kritisieren, von eindringlicher Belehrung und die kritischen Bemerkungen zu den Handlungen des Rentnerbundes, seiner früheren Führer und bestimmter Parlamentarier von herzerfrischender, aber verdienter Deutlichkeit. Die Schrift wird dazu beitragen, die bisher über dem Problem „Kleinrentner" lagernden Nebel zu lichten, sie ist geeignet, manche falsche Sentiments, die in der Kleinrentnerfrage klare Vorstellungen nicht aufkommen ließen, zu beseitigen. Den Uebertreibungen geht sie schonungslos zu Leibe und zeigt auch, wie mit der Kleinrentnernot versucht wurde, politische Geschäfte zu machen. Endlich bringt die Schrift auch den bündigen Beweis dafür, daß die Kritik an den Fürsorgeträgern weit über das Ziel hinausschießt, daß sie sich gegen die falsche Stelle richtete und im weitesten Umfange unbegründet war. Wenn die eindringlichen, mit Tatsachenmaterial unterbauten Darstellungen zur Folge haben, daß künftig eine gerechtere Würdigung der Kleinrentenfürsorge eintreten wird, hat die Schrift einen wesentlichen Erfolg erzielt.

Der Verfasser kommt jedoch zu dem Schluß, daß auch die qualitativ beste Fürsorge die Unzufriedenheit der Kleinrentner nicht beseitigen und die Kritiker nicht verstummen lassen wird. Nach seiner Auffassung gehören die Kleinrentner nicht zu den Kreisen, die eine dauernde Befürsorgung nötig haben. Er sieht daher eine befriedigende Lösung nur in der Herausnahme der Kleinrentner aus der Fürsorge, und er erstrebt eine Regelung ihrer berechtigten Ansprüche auf der Grundlage eines Reichsversorgungsgesetzes. (In gleicher Richtung bewegt sich bekanntlich der dem Reichstag bereits vorliegende Initiativantrag der Demokratischen Partei.) Wir haben berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der in einem Reichsversorgungsgesetz gipfelnden Forderung, trotzdem manches für die vorgeschlagene Regelung spricht. Als einen bedenklichen Ausrutscher sehen wir die Zitierung eines Aufsatzes des Pariser „Journals" zur Begründung der Forderung auf Erlaß eines Versorgungsgesetzes an. Der Verfasser verfällt damit in den gleichen Fehler, den er dem Renterbund und bestimmten Parlamentariern vorwirft, ganz abgesehen davon, daß die französische geradezu unglückselige Ruhrpolitik die Inflation nachdrücklichst förderte und damit auch die endgültige Entwertung der Rentnervermögen herbeiführte. Aber das nur nebenbei. Jedenfalls soll man sich hüten, mit solchen Sentiments für ein Kleinrentnerversorgungsgesetz zu fechten.

Das Studium der Schrift kann nur jedem Fürsorgepolitiker und jedem Praktiker nachdrücklichst empfohlen werden. —gb—

Verantwortlich für die Redaktion: Hedwig Wachenheim, Berlin. — Verlag: Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW. 61, Belle Alliance-Platz 8. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.